

# Verdienststrukturerhebung 2006 und 2010

## EVAS 62111

# Metadaten für die Onsite-Nutzung

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder  
Regionaler Standort Hessen

E-Mail: [forschungsdatenzentrum@statistik.hessen.de](mailto:forschungsdatenzentrum@statistik.hessen.de)

Stand: 16.7.2018

## Inhalt

1	Allgemeine Informationen	3
1.1	Ziel der Statistik	3
1.2	Rechtsgrundlagen	3
1.3	Typ der Statistik	3
1.4	Regionale Ebene	3
1.5	Berichtskreis, Berichtsweg und Befragungseinheit	4
2	Methodik	8
2.1	Erhebung	8
2.2	Hochrechnung des Erhebungsbereichs C – K, N, O (2006) sowie B – S (2010)	13
2.3	Methodische Änderungen gegenüber früheren Erhebungsjahren	13
2.4	Periodizität	14
3	FAQ zur Statistik	14
4	Literatur	15
4.1	Zur Methodik	15
4.2	Analysen von Wissenschaftler/innen	15
5	Datensatzbeschreibung	17
5.1	Übersicht	17
5.2	Merkmalsbeschreibung	20

# **1 Allgemeine Informationen**

## **1.1 Ziel der Statistik**

Aussagen über

- Bestimmungsfaktoren der individuellen Verdiensthöhe
- Verteilung und Streuung der Verdienste
- Unterschiede zwischen verschiedenen Regionen und europäischen Ländern

## **1.2 Rechtsgrundlagen**

### Berichtsjahr 2006

Verordnung (EG) Nr. 530 / 1999 des Rates vom 9. März zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (ABl. EG Nr. L 63 S. 6), geändert durch Anhang III Nr. 86 der Verordnung (EG) Nr. 1882 / 2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S.1) sowie Verordnung (EG) Nr. 1916 / 2000 der Kommission vom 8. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530 / 1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten hinsichtlich der Definition und Übermittlung der Informationen über die Verdienststruktur (ABl. EG Nr. L 229 S. 3), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1738 / 2005 der Kommission vom 21. Oktober 2005 (ABl. EU Nr. L 279 S. 32) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534). Erhoben werden die Angaben zu Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 530 / 1999 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1916 / 2000.

### Berichtsjahr 2010

Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246). Erhoben werden die Angaben zu § 4 Absatz 1 VerdStatG.

## **1.3 Typ der Statistik**

### Berichtsjahr 2006

Kombination von Stichprobenziehung und Vollerhebung in zwei Erhebungsteilen. In den Wirtschaftsabschnitten C – K, N und O) wurde eine geschichtete Zufallsstichprobe gezogen. Der Wirtschaftsabschnitt M ging als Vollerhebung in die VSE ein (Auswertung der Personalstandstatistik).

### Berichtsjahr 2010

Geschichtete Stichprobenziehung in beiden Erhebungsteilen.

## **1.4 Regionale Ebene**

Die Stichprobenziehung erfolgt auf Ebene der Bundesländer. In den Datensätzen wird zwar der amtliche Gemeindegemeinschaftscode des Betriebssitzes ausgewiesen, aber unterhalb der Ebene der Bundesländer sind die Ergebnisse nicht repräsentativ (vgl. hierzu auch Kapitel 3).

## 1.5 Berichtskreis, Berichtsweg und Befragungseinheit

### 1. Erhebungsteil

	VSE 2006 Erhebungsteil C – K, N, O	VSE 2010 Erhebungsteil B – N, (P), Q – S
<b>1.5.1 Berichtskreis</b>	<p>Betriebe des Produzierenden Gewerbes und aus ausgewählten Dienstleistungsbereichen mit 10 und mehr Beschäftigten. Im Einzelnen gehören die Wirtschaftszweige der folgenden Abteilungen der WZ 2003 zum Berichtskreis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• C (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)</li> <li>• D (Verarbeitendes Gewerbe)</li> <li>• E (Energie- und Wasserversorgung)</li> <li>• F (Baugewerbe)</li> <li>• G (Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern)</li> <li>• H (Gastgewerbe)</li> <li>• I (Verkehr und Nachrichtenübermittlung)</li> <li>• J (Kredit- und Versicherungsgewerbe)</li> <li>• K (Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen, anderweitig nicht genannt)</li> <li>• N (Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen)</li> <li>• O (Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen)</li> </ul> <p>Die Betriebe des WZ-Abschnittes M (WZ 2003) wurden nicht im Rahmen der Stichprobe befragt, sondern mit Daten der Personalstandstatistik abgebildet.</p>	<p>Betriebe des Produzierenden Gewerbes und aus ausgewählten Dienstleistungsbereichen mit 10 und mehr Beschäftigten. Im Einzelnen gehören die Wirtschaftszweige der folgenden Abteilungen der WZ 2008 zum Berichtskreis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• B (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)</li> <li>• C (Verarbeitendes Gewerbe)</li> <li>• D (Energieversorgung)</li> <li>• E (Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen)</li> <li>• F (Baugewerbe)</li> <li>• G (Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeuge)</li> <li>• H (Verkehr und Lagerei)</li> <li>• I (Gastgewerbe)</li> <li>• J (Information und Kommunikation)</li> <li>• K (Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen)</li> <li>• L (Grundstücks- und Wohnungswesen)</li> <li>• M (Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen)</li> <li>• N (Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen)</li> <li>• P (hier nur die Gruppen 85.5 und 85.6 „Sonstiger Unterricht“, „Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht“)</li> </ul>

Zu den Arbeitnehmer/innen zählen:

- Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/innen des Betriebes einschließlich Auszubildende, die im Berichtsmonat Lohn oder Gehalt empfangen haben (auch in Teilzeit oder Altersteilzeit)
- Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/innen einer GmbH) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten
- Beamte/Beamtinnen
- Geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte
- Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/innen auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind
- Aushilfskräfte, Praktikanten/Praktikantinnen, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen

Einbezogen werden ausschließlich Arbeitnehmer/innen, die für den ganzen Monat Oktober 2006 entlohnt wurden.

- Q (Gesundheits- und Sozialwesen)
- R (Kunst, Unterhaltung und Erholung)
- S (Erbringung von sonstigen Dienstleistungen)

Die Betriebe der WZ-Abschnitte O und P (WZ 2008) wurden mit Ausnahme der beiden Dreisteller WZ 85.5 und 85.6 nicht aus der Stichprobe befragt, sondern mit Daten der Personalstandstatistik abgebildet.

Zu den Arbeitnehmer/innen zählen:

- Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/innen des Betriebes einschließlich Auszubildende, die im Berichtsmonat Lohn oder Gehalt empfangen haben (auch in Teilzeit oder Altersteilzeit)
- Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten
- Beamte/Beamtinnen
- Geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte
- Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/innen auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind
- Aushilfskräfte, Praktikanten/Praktikantinnen, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen

Einbezogen werden ausschließlich Arbeitnehmer/innen, die für den ganzen Monat Oktober 2010 entlohnt wurden.

Nicht zu den Arbeitnehmer/innen zählen:

- Tätige Inhaber/innen, Mitinhaber/innen und Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag
- Ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen
- Personen im Vorruhestand
- Personen in so genannten 1-Euro-Jobs
- ehrenamtlich Tätige
- Leih- oder Zeitarbeiter/innen sind bei den Verleihern bzw. den Zeitarbeitsfirmen nachzuweisen und nicht dort, wo sie ihre Arbeitsleistung erbringen.

Nicht zu den Arbeitnehmer/innen zählen:

- Tätige Inhaber/innen, Mitinhaber/innen und Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag
- Ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen
- Personen im Vorruhestand
- Personen in so genannten 1-Euro-Jobs
- Personen, die keinen Verdienst für ihre Leistungen erhalten (ehrenamtlich Tätige, Volontäre/Volontärinnen u. Ä.)
- Betreute Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für Behinderte
- Personen in berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation
- Wehr- und Zivildienstleistenden
- Personen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr
- Leih- oder Zeitarbeiter/innen sind bei den Verleihern bzw. den Zeitarbeitsfirmen nachzuweisen und nicht dort, wo sie ihre Arbeitsleistung erbringen.

### 1.5.2 Berichtsweg

Schriftliche Befragung; Übermittlung der Ergebnisse an das zuständige Landesamt auch in maschineller oder elektronischer Form möglich.

### 1.5.3 Befragungseinheit / Auskunftgebende

Betrieb / Für Verdienstabrechnung im Betrieb Zuständige/r, Steuerberater, zentrale Personalabrechnungsstellen.

## 2. Erhebungsteil

	VSE 2006 Erhebungsteil M	VSE 2010 Erhebungsteil O und P
<b>1.5.1 Berichtskreis</b>	<p>Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes nach Abgrenzung der Personalstandstatistik der Abteilung M (Erziehung und Unterricht) der WZ 2003.</p> <p>Zu den Arbeitnehmern zählen alle Beschäftigten, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis mit der jeweiligen Einrichtung stehen.</p> <p>Die Daten entstammen der Personalstandstatistik und beinhalten somit keine privaten Betriebe dieses Wirtschaftsabschnittes. Es handelt sich um eine Vollerhebung der Bildungsbetriebe des öffentlichen Dienstes.</p>	<p>Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes nach Abgrenzung der Personalstandstatistik der Abteilungen O (Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung) und P (Erziehung und Unterricht) mit Ausnahme der beiden Dreisteller WZ 85.5 und 85.6 der WZ 2008.</p> <p>Zu den Arbeitnehmern zählen alle Beschäftigten, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis mit der jeweiligen Einrichtung stehen.</p> <p>Die Daten entstammen der Personalstandstatistik und beinhalten somit keine privaten Betriebe dieses Wirtschaftsabschnittes. Es handelt sich hierbei um eine Stichprobe.</p>
<b>1.5.2 Berichtsweg</b>	<p>Die Angaben zu den Arbeitnehmern in der Abteilung M der WZ03 wurden der Personalstandstatistik entnommen und zum Teil geschätzt.</p>	<p>Die Angaben zu den Arbeitnehmern in der Abteilungen O und P der WZ08 wurden der Personalstandstatistik entnommen und zum Teil geschätzt.</p>

### 1.5.3 Befragungseinheit / Auskunftgebende

Öffentliche Einrichtungen / zentrale Personalabrechnungsstellen

## 2 Methodik

### 2.1 Erhebung

#### 1. Erhebungsteil

	VSE 2006 Erhebungsteil C – K, N, O	VSE 2010 Erhebungsteil B – N, (P), Q – S
<b>2.1 Auswahlgrundlage</b>	<p>Die Erhebung ist als zweistufige, teilweise geschichtete Stichprobe konzipiert.</p> <p>1. Auswahlstufe: Alle im Unternehmensregister (URS95) verzeichneten Betriebe der Wirtschaftsabschnitte C – K, N, O mit mindestens 10 Arbeitnehmern. In den Abschnitten G-K werden jedoch nur Betriebe mit einer Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit berücksichtigt (zur Vermeidung von Dubletten).</p> <p>2. Auswahlstufe: Alle in den Registern der ausgewählten Betriebe verzeichneten Arbeitnehmer, die zur Grundgesamtheit gehören (siehe Berichtskreis).</p>	<p>Die Erhebung ist als zweistufige, teilweise geschichtete Stichprobe konzipiert.</p> <p>1. Auswahlstufe: Alle im Unternehmensregister (URS95) verzeichneten Betriebe der Wirtschaftsabschnitte B – N, Q – S und der Wirtschaftsgruppen 85.5 und 85.6 mit mindestens 10 Arbeitnehmern. Die Betriebe der WZ O und P (WZ 2008) wurden mit Ausnahme der beiden Dreisteller WZ 85.5 und 85.6 aus der Stichprobe ausgelassen.</p> <p>2. Auswahlstufe: Alle in den Registern der ausgewählten Betriebe verzeichneten Arbeitnehmer, die zur Grundgesamtheit gehören (siehe Berichtskreis).</p>
<b>2.2 Methode der Stichprobenziehung</b>	<p>1. Auswahlstufe: Geschichtete Zufallsstichprobe. Schichtung nach den 16 Bundesländern, 75 Wirtschaftszweigen (Zusammenfassung von 3-Stellern der WZ 2003) und 6 Größenklassen bzgl. der Zahl der Arbeitnehmer. Die Größenklassen mit 1000 und mehr Arbeitnehmern sind bis auf wenige Ausnahmefälle Totalschichten.</p> <p>2. Auswahlstufe: Nach der Lohn-/Gehaltsliste. Startzahl und Auswahlabstand wird vorgegeben. Der Auswahlabstand nimmt in der Regel mit der Größe des Betriebes zu</p> <p>Der Gesamtstichprobenumfang beträgt 34 000 Betriebe. Die Aufteilung auf die einzelnen Schichten erfolgt nach dem „Prinzip der vergleichbaren Präzision für gegliederte Ergebnisse“. Zu den Einzelheiten vgl. Kaukewitsch und Söll 1994, 372-373 sowie Krug, Nourney, Schmidt 2001, Kap. 5.1.3 (unter 4.1 Literatur).</p>	<p>1. Auswahlstufe: Geschichtete Zufallsstichprobe. Schichtung nach den 16 Bundesländern, 81 Wirtschaftszweigen (Zusammenfassung von 2-Stellern der WZ 2008) und 6 Größenklassen bzgl. der Zahl der Arbeitnehmer. Die Größenklassen mit 1000 und mehr Arbeitnehmern sind stets Totalschichten.</p> <p>2. Auswahlstufe: Es findet eine Teilauswahl der Beschäftigten der gezogenen Stichprobenbetriebe statt („Auswahl auf 2. Stufe“). Der Auswahlabstand hierbei wird vorgegeben:</p> <p><u>Auswahlabstand für Betriebe</u></p> <p>10 bis 99 Beschäftigte: jeder Beschäftigte 100 bis 249 Beschäftigte: jeder 2. Beschäftigte 250 bis 499 Beschäftigte: jeder 3. Beschäftigte 500 bis 999 Beschäftigte: jeder 8. Beschäftigte 1000 und mehr Beschäftigte: jeder 15. Beschäftigte</p>



Der Gesamtumfang der Stichprobe beträgt 32 000 Betriebe (=Soll, Ist war 33 333). Die Aufteilung des Gesamtstichprobenumfangs auf die Länder findet zunächst nach dem Prinzip statt, dass für ein Merkmal, das in allen Ländern denselben Erwartungswert und dieselbe relative Streuung aufweist, relative Standardfehler  $\epsilon_h$  zu erwarten sind. Anschließend erfolgt die Aufteilung je Land des so gewonnenen länderspezifischen Stichprobenumfangs auf die Wirtschaftsgruppen 1 bis 81 nach dem Prinzip abgestufter Genauigkeiten. Je Wirtschaftsgruppe erfolgt abschließend die Aufteilung auf die Schichten der Beschäftigtenklassen 1 bis 6 gemäß des Optimalprinzips nach Neyman-Tschuprow.

## 2.3 Aufbereitungsverfahren

Liefermöglichkeiten der Daten:

Nachdem die Erhebungsbögen den über die Stichprobenziehung ausgewählten Betrieben zugesandt wurden, erhalten die berichtspflichtigen Betriebe die Möglichkeit, ihre Daten online an die Statistischen Landesämter zu übermitteln.

Hierzu wird den Berichtspflichtigen im Verfahren IDEV (Internet Datenerhebung im Verbund) eine Excel-Datei mit Betriebs- und Arbeitnehmerbogen sowie Erläuterungen zum Download angeboten. Die Nutzung des Meldeverfahrens eSTATISTIK.core kann von den Berichtspflichtigen auch in Anspruch genommen werden, wenn die von ihnen genutzte betriebswirtschaftliche Software über ein Statistikmodul mit Integration von CORE.connect verfügt. In diesem Fall kann sie die für eine Statistik angeforderten Daten automatisiert über das Statistikmodul gewinnen, überprüfen und schließlich direkt aus dem System heraus über eine sichere Internetverbindung an den zentralen Dateneingang von eSTATISTIK.core übermitteln.

Neben der elektronischen Datenliefermöglichkeit besteht weiterhin auch die Möglichkeit, die erfragten Daten auf Papier zu übermitteln.

Antwortausfälle:

Um echte Antwortausfälle handelt es sich, wenn Betriebe zur Auswahlgesamtheit gehören, als Stichprobeneinheiten ausgewählt und damit auskunftspflichtig sind und die Auskunft (ggf. auch nach Durchführung von Zwangsmaßnahmen) verweigern. Um echte Antwortausfälle handelt es sich auch, wenn Betriebe aus faktischen Gründen (z. B. Konkurs) die gewünschten Daten nicht liefern können.

Unechte Antwortausfälle liegen vor, wenn:

- sich nach Aussage des Auskunft gebenden Betriebs die registrierte WZ-Zuordnung nicht mit der tatsächlichen wirtschaftlichen Haupttätigkeit des Betriebs deckt und diese außerhalb des Erfassungsbereichs der Erhebung liegt,
- der Betrieb im Unternehmensregister als Dublette existiert und in der Erhebung doppelt befragt wurde,
- der Betrieb erloschen ist und im Berichtsjahr nicht mehr aktiv war,
- die Erhebungsunterlagen nicht zustellbar waren und die Existenz des Betriebs unklar ist.

Die Unterscheidung zwischen echten und unechten Antwortausfällen ist für die Hochrechnung der Ergebnisse von erheblicher Bedeutung. Bei echten Antwortausfällen wird der Hochrechnungsfaktor der entsprechenden „STIA-Schicht“ durch einen Ergänzungsfaktor angepasst, bei unechten Antwortausfällen bleibt der Hochrechnungsfaktor hingegen unverändert.

Wurde ein Betrieb, beispielsweise durch Umzug, in ein anderes Bundesland verlagert, wird der Betrieb im Auswahlland als unechter Antwortausfall behandelt und zur Befragung an das Statistische Landesamt abgegeben in dessen Zuständigkeitsgebiet der Betrieb nun seinen Sitz hat. Das nun zuständige Statistische Landesamt nimmt den Betrieb unter der bestehenden, vom Unternehmensregister vergebenen Kennnummer in die Betriebsdatei auf. Die STIA-Nummer des Betriebes bleibt erhalten und als Auswahlland ist die Nummer des abgebenden Statistischen Landesamtes eingetragen.

Dialogplausibilisierung:

Ein Programm prüft die Angaben und zeigt dem Bearbeiter im statistischen Landesamt am Bildschirm unplausible Angaben mit zugehörigem Fehlerschlüssel. Als Muss-Fehler klassifizierte Unplausibilitäten müssen durch Rückfragen beim Betrieb korrigiert werden, Kann-Fehler können sich nach Rückfrage als richtig herausstellen und müssen dann nicht korrigiert werden.

Als Vorgaben für die Plausibilisierung dienten u. a. Angaben aus den Tarifverträgen, wie beispielsweise Angaben zu Entgeltgruppen.

## 2. Erhebungsteil

	VSE 2006 Erhebungsteil M	VSE 2010 Erhebungsteil O, P
<b>2.1 Auswahlgrundlage</b>	Wirtschaftsabschnitt M (Erziehung und Unterricht) nach WZ 2003 der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.	Wirtschaftsabschnitt O (Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung) und P (Erziehung und Unterricht) nach WZ 2008 der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.
<b>2.2 Methode der Stichprobenziehung</b>	Keine, da Vollerhebung.	<p>Geschichtete Zufallsstichprobe. Schichtung nach Bundesland (01 bis 16), Geschlecht (männlich, weiblich), Wirtschaftszweig (841, 842, 843, 851, 852, 853, 854) und Verdienstgruppe (sechs Bruttomonatsverdienstgruppen). In jeder Schicht systematische Zufallsauswahl, dabei Vorsortierung nach Tätigkeit, Art des Arbeitsvertrags und Bruttomonatsverdienst.</p> <p>Der Stichprobenumfang wurde schichtweise so festgelegt, dass für den Totalwert des Bruttomonatsverdienstes der Schicht ein relativer Standardfehler von 0,75% zu erwartenden ist.</p> <p>Um das einstufige Design der Stichprobe im Erhebungsteil O und P in Deckung zum zweistufigen Design des anderen Erhebungsteils zu bringen, wurden die maximal 84 Schichten je Bundesland als Pseudobetriebe mit der Satzart 0 codiert und der zusätzlichen Totalschicht 487 (Personalstandstatistik) zugeordnet. Bei Hochrechnung und Fehlerrechnung muss dadurch nicht zwischen den Erhebungsteilen unterschieden werden.</p>
<b>2.3 Aufbereitungsverfahren</b>	<p>Daten für den Wirtschaftszweig M (Erziehung und Unterricht) nach WZ 2003.</p> <p>Das Grundgerüst bildeten die auf individueller Ebene vorliegenden Datensätze von 1,4 Mill. Beschäftigten des öffentlichen Dienstes aus der Personalstandstatistik zum 30. Juni 2006. Die Personalstandstatistik ist eine jährliche Erhebung über alle Beschäftigten der öffentlichen Arbeitgeber.</p>	<p>Daten für die Wirtschaftszweige O (Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung) und P (Erziehung und Unterricht) nach WZ 2008 mit Ausnahme der beiden Dreisteller WZ 85.5 und 85.6.</p> <p>Das Grundgerüst bildeten die auf individueller Ebene vorliegenden Datensätze von 3,9 Mill. Beschäftigten des öffentlichen Dienstes aus der Personalstandstatistik zum 30. Juni 2010. Die Personalstandstatistik ist eine jährliche Erhebung über alle</p>

Nur wenige Merkmale der Personalstandstatistik konnten direkt in den Datensatz der Verdienststrukturhebung übernommen werden. Dazu zählten das Geschlecht, das Alter, die vertragliche Arbeitszeit, der Anteil an der normalen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers sowie der Brutomonatsverdienst im Juni 2006. Abweichend von den anderen Wirtschaftszweigen gilt somit im Abschnitt M nicht der Oktober als Berichtsmonat, sondern der Juni.

Weitere Merkmale konnten unter plausiblen Annahmen aus den Merkmalen der Personalstandstatistik lediglich näherungsweise abgeleitet werden. So erfolgte die Codierung des Berufs und des höchsten Abschlusses der allgemeinen und beruflichen Bildung anhand der Vergütungsgruppe und des Beschäftigungsbereichs. Da keine Angaben zu Steuern und Abgaben in der Personalstandstatistik vorliegen, wurden sie anhand der gesetzlichen Vorgaben (Beitragssätze, Beitragsbemessungsgrenzen, Gleitzone bei Midi-Jobs, zusätzlicher Arbeitnehmerbeitragssatz, Richtlinien des Einkommensteuergesetzes) berechnet. Es wurde dabei für alle Arbeitnehmer Lohnsteuerklasse 1 angenommen, da keine Differenzierung zwischen Lohnsteuerklassen möglich war. Damit wurden im Durchschnitt die Lohnsteuern von Frauen unterschätzt und von Männern überschätzt. Die Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeitbeschäftigten werden nicht versteuert, und es sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Dies konnte bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden. Daher wird die Höhe der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge bei Altersteilzeitbeschäftigten überschätzt. Die Dauer der Betriebszugehörigkeit wurde mit Hilfe des Alters und des Bildungsabschlusses geschätzt.

Folgende Merkmale konnten nicht mit vertretbarer Qualität abgeleitet oder berechnet werden und wurden mit dem Wert Null belegt:

Zahl der im Berichtsmonat bezahlten Überstunden, Vergütung für Überstunden, Sonderzahlungen für Schichtarbeit. Die Qualitätseinbuße ist vermutlich sehr gering, da Schichtarbeit und die Bezahlung von Überstunden im öffentlichen Dienst des Abschnitts M nicht üblich ist.

Es gibt keine Informationen über Unternehmensgrößenklassen. Da es sich ausschließlich um Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst handelt, wurde stets die größte Unternehmensgrößenklasse (1000 und mehr Arbeitnehmer) angesetzt.

Beschäftigten der öffentlichen Arbeitgeber.

Nur wenige Merkmale der Personalstandstatistik konnten direkt in den Datensatz der Verdienststrukturhebung übernommen werden. Dazu zählten das Geschlecht, das Alter, die vertragliche Arbeitszeit, der Anteil an der normalen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers sowie der Brutomonatsverdienst im Juni 2010. Abweichend von den anderen Wirtschaftszweigen gilt somit in den Abschnitten O und P nicht der Oktober als Berichtsmonat, sondern der Juni.

Weitere Merkmale konnten unter plausiblen Annahmen aus den Merkmalen der Personalstandstatistik lediglich näherungsweise abgeleitet werden. So erfolgte die Codierung des Berufs und des höchsten Abschlusses der allgemeinen und beruflichen Bildung anhand des Geschlechts, der Leistungsgruppe Vergütungsgruppe und des Beschäftigungsbereichs. Da keine Angaben zu Steuern und Abgaben in der Personalstandstatistik vorliegen, wurden sie anhand der gesetzlichen Vorgaben (Beitragssätze, Beitragsbemessungsgrenzen, Gleitzone bei Midi-Jobs, zusätzlicher Arbeitnehmerbeitragssatz, Richtlinien des Einkommensteuergesetzes) berechnet. Es wurde dabei für alle Arbeitnehmer Lohnsteuerklasse 1 angenommen, da keine Differenzierung zwischen Lohnsteuerklassen möglich war. Damit wurden im Durchschnitt die Lohnsteuern von Frauen unterschätzt und von Männern überschätzt. Die Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeitbeschäftigten werden nicht versteuert, und es sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Dies konnte bei der Berechnung unter der Annahme von Lohnsteuerklasse 1 näherungsweise nicht berücksichtigt werden. Daher wird die Höhe der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge bei Altersteilzeitbeschäftigten überschätzt. Die Dauer der Betriebszugehörigkeit wurde mit Hilfe des Alters und des Bildungsabschlusses geschätzt.

Folgende Merkmale konnten nicht mit vertretbarer Qualität abgeleitet oder berechnet werden und wurden mit dem Wert Null belegt: Zahl der im Berichtsmonat bezahlten Überstunden, Vergütung für Überstunden, Sonderzahlungen für Schichtarbeit. Die Qualitätseinbuße ist vermutlich sehr gering, da Schichtarbeit und die Bezahlung von Überstunden im öffentlichen Dienst der Abschnitte O und P nicht üblich ist. Bei Schichtarbeit und anderen ungünstigen Arbeitszeiten gilt dies überwiegend ebenso, nicht jedoch für bestimmte Bereiche der öffentlichen Verwaltung, beispielsweise Polizei und Feuerwehr.

Es gibt keine Informationen über Unternehmensgrößenklassen. Da es sich ausschließlich um Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst handelt, wurde stets die größte Unternehmensgrößenklasse (1000

## 2.2 Hochrechnung des Erhebungsbereichs C – K, N, O (2006) sowie B – S (2010)

Es wird eine freie Hochrechnung durchgeführt. Der Hochrechnungsfaktor ergibt sich aus der Multiplikation der Faktoren der 1. Stufe (Zahl der Betriebe im Unternehmensregister/Zahl der Betriebe in Stichprobe für jeweilige Schicht) und der 2. Stufe (2006: Gesamtzahl aller Arbeitnehmer in Betrieben dividiert durch Gesamtzahl der Arbeitnehmer in den Erhebungslisten für jeweilige Schicht; 2010: Gesamtzahl der Arbeitnehmer des Betriebs dividiert durch Gesamtzahl der Arbeitnehmer in den Erhebungslisten des Betriebs).

Bei echten Ausfällen (d. h. bei Betrieben, die zum Erhebungszeitpunkt existieren, die Auskunft aber verweigern oder unbrauchbare Angaben liefern) wird ein Ergänzungsfaktor je Schicht berechnet, indem die Zahl der angeschriebenen Betriebe durch die Zahl der Betriebe mit brauchbaren Antworten dividiert wird.

Zum Verfahren der freien Hochrechnung und der Berechnung der Standardfehler s. Krug, Nourney, Schmidt 2001, Kap. 6.1 (unter 4.1 Literatur).

## 2.3 Methodische Änderungen gegenüber früheren Erhebungsjahren

- Mit der Umstellung von der GLS 2001 zur VSE 2006 haben sich die Zuordnungen zu den Leistungsgruppen (EF9 Arbeitnehmerdatensatz) verändert.
- Erweiterung des Berichtskreises seit 2006 um die Dienstleistungsbereiche M (Erziehung und Unterricht), N (Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen) und O (Erbringung sonstiger öffentlicher und persönlicher Dienstleistungen). Seit 2010 um den Abschnitt Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung.<sup>1</sup>
- Bei den Satzarten wird seit 2006 keine Unterscheidung zwischen Arbeiter(n)/innen und Angestellten mehr vorgenommen.
- Zum Berichtsjahr 2006 erfolgte die Umstellung der Klassifikation der Wirtschaftszweige von WZ93 auf WZ 2003.
- Zum Berichtsjahr 2010 erfolgte die Umstellung der Klassifikation der Wirtschaftszweige von WZ 2003 auf WZ 2008. Abweichend zum Vorgehen im Berichtsjahr 2006 für den Abschnitt M wurden für das Berichtsjahr 2010 zudem nicht alle Datensätze der Personalstandstatistik der Abschnitte O und P verwendet, sondern nur eine Teilmenge (Stichprobe), die über eine geschichtete zufällige Auswahl bestimmt wurde.
- Zum Berichtsjahr 2010 erfolgte die Umstellung der Internationale Standardklassifikation der Berufe von ISCO 88 (COM) auf ISCO-08.
- Zum Berichtsjahr 2010 wurden kurzfristig Beschäftigte im Merkmal EF17 Art des Arbeitsvertrages unter „befristet“ codiert, zuvor meist unter „geringfügig Beschäftigte“.
- Zum Berichtsjahr 2010 wurde erstmals der Betrag der Entgeltumwandlung und die Zugehörigkeit zu einer Mindestlohnbranche erfasst.

---

<sup>1</sup> Das Statistische Bundesamt verfügt zu diesem Abschnitt über nachträglich für das Berichtsjahr 2006 berechnete Daten.

- Zum Berichtsjahr 2010 wurde die Tarifbindung genauer erfasst. Die Berichtspflichtigen wurden aufgefordert, genau zwischen Tarifbindung (Branchentarifverträgen, Firmentarifverträgen) und Orientierung oder Anlehnung an einen Branchentarifvertrag zu unterscheiden.
- Zum Berichtsjahr 2010 wurden die Berichtspflichtigen aufgefordert auch für die Beamten die Merkmale EF15 ausgeübte Tätigkeit, EF16U1 Stellung im Beruf und EF16U2 Ausbildung auszufüllen.
- Zum Berichtsjahr 2010 wurden fehlende Angaben durch Imputationen ergänzt. Dies betraf im Erhebungsteil B – N, (P), Q – S die Merkmale EF15 ausgeübte Tätigkeit und EF16U2 Ausbildung. Die Imputationen wurden getrennt von den Originalwerten in den Felder EF59U1 und EF59U2 abgelegt. Sie flossen aber in die abgeleiteten Merkmale EF42 Beruf nach ISCO-Schlüssel und EF43 Ausbildung nach ISCED-Schlüssel ein. Im Erhebungsteil O, P wurden die Merkmale EF15 ausgeübte Tätigkeit, EF16U2 Ausbildung und EF19 Bezahlte Arbeitsstunden ohne Überstd. imputiert, vor allem für geringfügig Beschäftigte.

▪

## 2.4 Periodizität

- Seit 2006 alle 4 Jahre, davor nicht ganz regelmäßig.
- Früheres Bundesgebiet: 1951, 1957, 1962, 1966, 1972, 1978, 1990.
- Neue Länder und Berlin-Ost: 1992.
- Deutschland: 1995, 2001.
- Berichtsmonat ist jeweils der Oktober mit Ausnahme des Berichtsjahres 1992, in dem der Berichtsmonat der Mai ist.

## 3 FAQ zur Statistik

Frage: Auf welcher räumlichen Ebene kann ich statistisch valide Aussagen treffen?

Antwort: Da die regionale Ebene für die Stichprobenziehung das Bundesland ist und in kleineren Ländern anteilmäßig mehr Betriebe befragt werden als in größeren, sind im allgemeinen statistisch valide Analysen auf Ebene der Bundesländer möglich.

Wenn man die Wirtschaftszweige oder die Tätigkeiten der Beschäftigten stark untergliedert, ist eine Berechnung von Konfidenzintervallen nötig. Eine Orientierung an Fallzahlen (Betrieb oder Beschäftigte) greift grundsätzlich zu kurz, da einerseits die Stichprobe nicht selbstgewichtet ist, sondern erhebliche Unterschiede in den Auswahlwahrscheinlichkeiten der Stichprobeneinheiten aufweist, und andererseits eine starke Klumpung auf der Beschäftigtenebene vorliegt. Eine Berechnung von Konfidenzintervallen muss dem komplexen Design der Stichprobe hinreichend Rechnung tragen. Insbesondere muss die geschichtete Stichprobenziehung auf der 1. Auswahlstufe (Betriebe) methodisch sauber berücksichtigt werden, keinesfalls darf eine einstufige Ziehung von Arbeitnehmern angenommen werden. Das würde viel zu schmale Konfidenzintervalle ergeben.

Auf einer feineren regionalen Ebene als Bundesländer werden meist die Konfidenzintervalle unvertretbar groß. Das gilt insbesondere für die Gemeindeebene.

## 4 Literatur

### 4.1 Zur Methodik

Backes, W.: Verdienststrukturerhebung 2010, Statistisches Quartalsheft Saarland IV. 2012, 19 – 39.

Dresch, Alfred und Kaukewitsch, Peter: Methode und Organisation der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1990, Wirtschaft und Statistik 12 (1993), 879-887.

Frank-Bosch, Birgit: Verdienststrukturen in Deutschland: Methode und Ergebnisse der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 2001, Wirtschaft und Statistik 12 (2003), 1137 – 1151.

Geiger, M.: Ergebnisse der Verdienststrukturerhebung in Bayern 2010, Bayern in Zahlen 12 / 2012, 831 – 838.

Günther, R.: Methodik der Verdienststrukturerhebung 2010, Wirtschaft und Statistik Februar 2013, 127 – 142.

Hafner, H.-P. / Lenz, R. / Mischler, F.: Einzeldaten der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 2001 als Scientific-Use-File, Wirtschaft und Statistik 2 (2007), 144 – 149.

Hafner, Hans-Peter und Lenz, Rainer: The German structure of earnings survey: Methodology, data access and research potential, Schmollers Jahrbuch 128 (2008), 489-500.

Kaukewitsch, Peter und Söll, Horst: Stichprobenverfahren und Ergebnisse der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1990, Wirtschaft und Statistik 5 (1994), 372-382.

Krug, Walter; Nourney, Martin; Schmidt, Jürgen: Wirtschafts- und Sozialstatistik. Gewinnung von Daten, München 2001.

Pristl, K.: Branchenspezifische Verdienstunterschiede zwischen Männern und Frauen, Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 9/2012, 24 – 29.

Stephan, Gesine: The Lower Saxonian Salary and Wage Structure Survey – Linked Employer–Employee Data from Official Statistics, Schmollers Jahrbuch – Journal of Applied Social Science Studies 121 (2001), 267-274.

### 4.2 Analysen von Wissenschaftler/innen

Bechtel, Stephan / Heinbach, Wolf-Dieter / Strotmann, Harald: Tarifbindung, betriebliche Lohnhöhe und Lohnstreuung im Produzierenden Gewerbe Baden-Württembergs, in: Amtliche Mikrodaten für die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Beiträge zu den Nutzerkonferenzen des FDZ der Statistischen Landesämter 2005, Statistische Landesämter (2006), 159 – 177.

Bechtel, Stephan; Mödinger, Patricia; Strotmann, Harald: Tarif- und Lohnstrukturen in Baden-Württemberg: Entwicklung und Einfluss der Tarifbindung auf Verdiensthöhe und –streuung, Statistische Analysen 7 (2004), Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

Boss, A. / Christensen, B. / Schrader, K.: Anreizprobleme bei Hartz IV: Lieber ALG II statt Arbeit. Kieler Diskussionsbeiträge 421 (2005), Institut für Weltwirtschaft Kiel.

Fitzenberger, B. / Kohn, K. / Lembcke, A. C.: Union Density and Varieties of Coverage: The Anatomy of Union Wage Effects in Germany, Discussion Paper 3356 (2009), IZA Bonn, <http://ftp.iza.org/dp3356.pdf>.

Fitzenberger, Bernd und Reize, Frank: Quantilsregressionen der westdeutschen Verdienste: Ein Vergleich zwischen der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung und der IAB-Beschäftigtenstichprobe, Discussion Paper No. 02-79 (2002), ZEW Mannheim, <ftp://ftp.zew.de/pub/zew-docs/dp/dp0279.pdf>

Fitzenberger, Bernd und Reize, Frank: Verteilung, Differentiale und Wachstum – Eine Verdienstanalyse für Westdeutschland auf Basis der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung, Discussion Paper No. 02-71 (2002), ZEW Mannheim, <ftp://ftp.zew.de/pub/zew-docs/dp/dp0271.pdf>.

Fitzenberger, Bernd: Verdienstanalyse für das frühere Bundesgebiet, *Wirtschaft und Statistik* 12 (2002), 1106-1114.

Gerlach, K. / Stephan, G.: Bargaining Regimes and Wage Dispersion, *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 226/6 (2006), 629-645.

Gerlach, Knut und Stephan, Gesine: Tarifverträge und Lohnstruktur in Niedersachsen Ein Blick zurück: Die Gehalts- und Lohnstrukturerhebungen 1990 und 1995, *Statistische Monatshefte Niedersachsen* 10 (2002), 543-552.

Heinbach, Wolf Dieter: Tarifbindung, Lohnstruktur und tarifvertragliche Flexibilisierungspotenziale. IAW-Forschungsbericht 69 (2009), Tübingen.

Jacobebbinghaus, Peter: Die Lohnverteilung in Haushaltsdatensätzen und in amtlich erhobenen Firmendaten, *Wirtschaft und Statistik* 3 (2002), 209-221.

Jirjahn, U. / Stephan, G.: Betriebliche Sonderzahlungen – Theoretische Überlegungen und empirische Befunde, in: B. Frick /R. Neubäumer /W. Sesselmeier (Hrsg.), *Die Anreizwirkungen betrieblicher Zusatzleistungen*, München, 33 – 67 Reihe / Serie: *Organisationsökonomie humaner Dienstleistungen* Nr. 06.(1999).

Kölling, Arnd und Stephan, Gesine: Überstunden und Mehrarbeitszuschläge. Ergebnisse aus dem IAB-Betriebspanel und den Gehalts- und Lohnstrukturerhebungen, *Statistische Monatshefte* 8 (1999), 484-490.

Roualt, Dominique; Kaukewitsch, Peter; Söll, Horst: Verdienststruktur in Frankreich und Deutschland 1995 im Vergleich. Eine statistische Analyse der statistischen Zentralämter zur Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1995, *Wirtschaft und Statistik* 11 (1998), 867-881.

Stephan, G. / Gerlach, K.: Wage Settlements and Wage Setting: Evidence from a Multi-Level Model, *Applied Economics* 37 (2005), 2297 – 2306.

Stephan, Gesine und Gerlach, Knut: Firmenlohndifferenziale und Tarifverträge - eine Mehrebenenanalyse, *Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung* 36, H. 4 (2003), 525-538

Stephan, Gesine: Die niedersächsische Gehalts- und Lohnstrukturerhebung als Basis arbeitsökonomischer Auswertungen, in: *Möglichkeiten einer wissenschaftlichen Nutzung von Unternehmensdaten aus der amtlichen Statistik*, Spektrum Bundesstatistik, Band 14, Wiesbaden 1999.

Stephan, Gesine: Eine empirische Analyse der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern, *Statistische Monatshefte Niedersachsen* 1 (1997), 5-11.

von Kulmiz, Leontine: Die geringere Entlohnung weiblicher Arbeitnehmer, Lohndifferenzierung oder Lohndiskriminierung ?, Aachen 1999.

von Kulmiz, Leontine: Lohndiskriminierung von Frauen. Eine Analyse mit der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1990, *Wirtschaft und Statistik* 5 (2001), 406-415.



## 5 Datensatzbeschreibung

Der Datensatz besteht aus zwei Teilen. Der **Betriebsdatensatz** enthält Daten zum Betrieb, der **Arbeitnehmerdatensatz** enthält Daten zu Tätigkeit, Ausbildung, Alter und Verdienst ausgewählter Arbeitnehmer/innen des Betriebes.

### 5.1 Übersicht

#### 5.1.1 Übersicht - Betriebsdatensatz

Merkmalsbezeichnung	2006	2010
Kenn-Nummer des Betriebes (Identnummer)	EF1	EF1
Erhebungsbundesland	EF1U1	EF1U1
Identnummer URS	EF1U2	EF1U2
Bogenart	EF2	EF2
Regionalschlüssel	EF4	EF4
Länderschlüssel	EF4U1	EF4U1
Regierungsbezirk	EF4U2	EF4U2
Kreis	EF4U3	EF4U3
Gemeindekennzahl	EF4U4	EF4U4
Auswahlland	EF5	EF5
Wirtschaftszweig	EF6	EF6
Schichtnummer (STIA)	EF7	EF7
Handwerkszugehörigkeit	EF8	EF8
Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital	EF9	EF9
Beschäftigte des Unternehmens	EF10	EF10
Arbeitnehmer des Betriebes	EF11	EF11
Arbeitnehmerinnen des Betriebes	EF12	EF12
Auswahlabstand 2. Stufe (innerhalb des Betriebes)	EF13	EF13
Grundlage der Urlaubstageberechnung	EF14	EF14
Betriebsübliche Wochenarbeitszeit	EF15	EF15
Tarifvertragsschlüssel der Arbeitnehmer/innen des Betriebs	EF16	EF16
Tarifvertragsschlüssel der Arbeitnehmer/innen des Betriebs	EF17	EF17
Tarifvertragsschlüssel der Arbeitnehmer/innen des Betriebs	EF18	EF18
Tarifvertragsschlüssel der Arbeitnehmer/innen des Betriebs	EF19	EF19
Tarifvertragsschlüssel der Arbeitnehmer/innen des Betriebs	EF20	EF20
Hochrechnungsfaktor 1. Stufe	EF21	EF21
Hochrechnungsfaktor 2. Stufe	EF22	EF22
Ergänzungsfaktor	EF23	EF23
Unternehmensgrößenklassen	EF25	O
Beschäftigte des Betriebes	EF26	EF26
Unternehmensnummer	O	EF29
Art der Einheit	O	EF30
Mindestlohnbranche	O	EF31

## 5.1.2 Übersicht - Arbeitnehmerdatensatz

Merkmale	2006	2010
Kenn-Nummer des Betriebes	EF1	EF1
Erhebungsbundesland	EF1U1	EF1U1
Identnummer URS	EF1U2	EF1U2
Bogenart	EF2	EF2
Wirtschaftszweig	EF4	EF4
Schichtnummer	EF5	EF5
Tarifliche Lohngruppe	EF6	EF6
Laufende Nummer des Tarifvertrages im Betriebsbogen	EF7	EF7
Tarifvertragsschlüssel aus Betriebsbogen	EF8	EF8
Leistungsgruppe bei Vergütung nach freier Vereinbarung	EF9	EF9
Geschlecht	EF10	EF10
Geburtsjahr	EF11	EF11
Eintrittsmonat	EF12U1	EF12U1
Eintrittsjahr	EF12U2	EF12U2
Land aus Regionalschlüssel	EF13	EF13
Berichtsmonat	EF14U1	EF14U1
Berichtsjahr	EF14U2	EF14U2
Feld A des Versicherungsnachweises (ausgeübte Tätigkeit)	EF15	EF15
Feld B des Versicherungsnachweises	EF16	EF16
Linker Teil des Versicherungsnachweises (Stellung im Beruf)	EF16U1	EF16U1
Rechter Teil des Versicherungsnachweises (Ausbildung)	EF16U2	EF16U2
Art des Arbeitsvertrags	EF17	EF17
Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	EF18	EF18
Bezahlte Arbeitsstunden ohne Überstunden	EF19	EF19
Bezahlte Überstunden	EF20	EF20
Bruttomonatsverdienst insgesamt	EF21	EF21
Gesamtverdienst für Überstunden	EF22	EF22
Zulagen für Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit	EF23	EF23
Gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer (einschl. Solidaritätszuschlag)	EF24	EF24
Gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung (insgesamt)	EF25	EF25
Sozialversicherungspflichtige Arbeitstage im Jahr	EF26	EF26
Bruttojahresverdienst (insgesamt)	EF27	EF27
Sonderzahlungen innerhalb des Bruttojahresverdienstes	EF28	EF28
Urlaubsansprüche für das Kalenderjahr	EF29	EF29
Verdienstminderung im Berichtsmonat	EF30	EF30
Verdienstminderung im Berichtsjahr	EF31	EF31
Gruppennummer	EF32	EF32
Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital	EF33	EF33
Beschäftigte des Unternehmens	EF34	EF34
Beschäftigte des Betriebes	EF35	EF35
Grundlage der Urlaubstageberechnung	EF36	EF36
Betriebsübliche Wochenarbeitszeit	EF37	EF37
Hochrechnungsfaktor für Arbeitnehmer	EF38	EF38
Unternehmenszugehörigkeit in Jahren	EF40	EF40
Alter in Jahren	EF41	EF41
Berufsschlüssel (ISCO 3-Steller)	EF42	EF42
Ausbildungsschlüssel (ISCED)	EF43	EF43
Nettomonatsverdienst	EF44	EF44
Normierter Bruttojahresverdienst	EF45	EF45

Merkmal	2006	2010
Geschätzte Werte bei EF45	EF46	EF46
Normierte Sonderzahlungen	EF47	EF47
Bruttostundenverdienst	EF48	EF48
Umgerechnete Urlaubstage (5-Tage-Woche)	EF49	EF49
Anzahl der (Arbeits-) Wochen im Jahr	EF50	EF50
Bezahlte Stunden (EF19) wurde geschätzt	EF51	EF51
Anteilige Wochenarbeitszeit eines/r Teilzeitbeschäftigten	EF52	EF52
Wochenarbeitszeit eines/r geringfügig Beschäftigten	EF53	EF53
Entgeltumwandlung	O	EF55
Wochen-Arbeitszeit wurde geschätzt bzw. korrigiert	O	EF56
Mindestlohnbranche	O	EF57
Tarifbindung des Betriebes	O	EF58
Imputationswerte	O	EF59
Beruf	O	EF59U1
Ausbildung	O	EF59U2

## **5.2 Merkmalsbeschreibung**

### **5.2.1 Der Betriebsdatensatz**

#### **EF1 Kenn-Nummer des Betriebes**

Die elfstellige Kenn-Nummer ergibt sich aus EF1U1 und EF1U2.

#### **EF1U1 Erhebungsbundesland**

Amtlicher Schlüssel des Bundeslandes, in dem sich der Betrieb befindet:

Ausprägungen:

- 01 = Schleswig-Holstein
- 02 = Hamburg
- 03 = Niedersachsen
- 04 = Bremen
- 05 = Nordrhein-Westfalen
- 06 = Hessen
- 07 = Rheinland-Pfalz
- 08 = Baden-Württemberg
- 09 = Bayern
- 10 = Saarland
- 11 = Berlin
- 12 = Brandenburg
- 13 = Mecklenburg-Vorpommern
- 14 = Sachsen
- 15 = Sachsen-Anhalt
- 16 = Thüringen

#### **EF1U2 Identnummer URS**

Bei der Identnummer URS handelt es sich um eine fortlaufende Nummer, die von den jeweiligen Bundesländern zur Nummerierung der Betriebe im Unternehmensregister verwandt wird.

#### **EF2 Bogenart**

Die Bogenart gibt an, ob der Datensatz aus einem Erhebungsvordruck für Betriebe oder Arbeitnehmer stammt.

- 0 = Betriebssatz
- 1 = Arbeitnehmersatz

#### **EF4 Regionalschlüssel**

Amtlicher Gemeindeschlüssel der Gemeinde, in welcher der Betrieb seinen Sitz hat.

Der Gemeindeschlüssel (EF4) setzt sich zusammen aus:

- EF4U1**        Länderschlüssel (2-Steller)
- EF4U2**        Dritte Ziffer. Ergibt zusammen mit EF4U1 die Kennziffer des Regierungsbezirkes.
- EF4U3**        Ziffern 4+5. Ergibt zusammen mit EF4U1 und EF4U2 die Kennziffer des Kreises.
- EF4U4**        Letzte drei Ziffern der Gemeindekennzahl.

Bei Arbeitnehmer/innen, die im Wirtschaftszweig „Erziehung und Unterricht“ (WZ 85) tätig sind, ist das Merkmal EF4 mit EF4U1 + 999999 codiert.

#### **EF5 Auswahlland**

Amtlicher Schlüssel des Bundeslandes, in dem sich der Betrieb befindet. Der Schlüssel des Auswahllandes kann in einigen Fällen von dem Schlüssel des Erhebungsbundeslandes (EF1U1) abweichen, wenn Betriebe das Bundesland wechseln, z. B. durch Umzug.

Für 2006 sind zusätzlich zu den Codierungen des Erhebungsbundeslandes die Codierungen 111 (Ostberlin), 112 (Westberlin) und 20 (Schleswig-Holstein/Hamburg) vorhanden.

#### **EF6 Wirtschaftszweig**

Als Wirtschaftszweig oder Branche bezeichnet man eine Gruppe von Firmen, die ähnliche Produkte herstellen oder ähnliche Dienstleistungen erbringen und somit den wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer Firma setzen.

Die Codes und die zugehörigen Wirtschaftszweige finden sich in der *Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ03* für die VSE 2006 sowie in der *Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ08* für die VSE 2010.

#### **EF7 Schichtnummer**

Die Schichtnummer ist eine fortlaufende Nummer zur Kennzeichnung der Schichten der 1. Auswahlstufe auf Betriebsebene. Die Einteilung der Schichten erfolgt mittels Wirtschaftsgruppen (zusammengefasste 3-Steller der WZ03 für 2006 und WZ08 für 2010) und Betriebsbeschäftigtengrößeklassen.

Die Zuteilung der Betriebe zu den Beschäftigtengrößeklassen richtet sich nach den Angaben im Unternehmensregister, die nicht immer aktuell sind. Die aktuelle Beschäftigtenzahl entspricht daher in manchen Fällen nicht dieser Beschäftigtengrößeklasse.

## EF8 Handwerkszugehörigkeit

0 = nicht in Handwerksrolle eingetragen

1 = ist in Handwerksrolle eingetragen

2 = handwerklicher Hauptbetrieb einschl. Nebenbetriebe

3 = handwerklicher Nebenbetrieb von nichthandwerklichem Unternehmen

## EF9 Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital

1 = Kein oder eingeschränkter Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (50% oder weniger), Satzung oder sonstige Bestimmungen.

2 = Beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (mehr als 50%), Satzung oder sonstige Bestimmungen.

Von einem beherrschenden Einfluss ist auszugehen, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

Hinweis: Im Zeitverlauf kam es zu Änderungen bei den Ausprägungen dieses Merkmals. Eine Übersicht findet sich in der folgenden Übersicht.

Erhebung:	VSE2006 und VSE2010	GLS2001	GLS1995	GLS 1990/1992
<b>Merkmal:</b>	EF9	EF12	EF12	
<b>Bezeichnung:</b>	Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital	Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung	Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital	
<b>Ausprägung:</b>	<p>1 Kein oder eingeschränkter Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (50% oder weniger), Satzung oder sonstige Bestimmungen.</p> <p>2 Beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (mehr als 50%), Satzung oder sonstige Bestimmungen. Von einem beherrschenden Einfluss ist auszugehen, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.</p>	<p>1 Kein Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung</p> <p>2 Eingeschränkter Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (50 % und weniger), Satzung oder sonstige Bestimmungen</p> <p>3 Beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (über 50 %), Satzung oder sonstige Bestimmungen</p>	<p>1 Unternehmenskapital befindet sich vollständig oder überwiegend in Privathand</p> <p>2 Unternehmenskapital befindet sich überwiegend, aber nicht vollständig in öffentlicher Hand</p> <p>3 Unternehmenskapital befindet sich vollständig in öffentlicher Hand</p>	Merkmal nicht erfasst

## EF10 Beschäftigte des Unternehmens

In 2010: Bei Betrieben, die in dem Wirtschaftszweig „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ (WZ08 O) „Erziehung und Unterricht“ (WZ08 P) tätig sind, ist das Merkmal EF10 mit 999999 codiert.

## EF11 Arbeitnehmer des Betriebes

Anzahl der männlichen Arbeitnehmer im Betrieb.

## EF12 Arbeitnehmerinnen des Betriebes

Anzahl der weiblichen Arbeitnehmerinnen im Betrieb.

### **EF13 Auswahlabstand 2.Stufe (innerhalb des Betriebs)**

Das Merkmal EF13 gibt den Auswahlabstand zwischen den in der zweiten Auswahlstufe gezogenen Arbeitnehmern auf der Personalliste des jeweiligen Betriebs an.

Zum Beispiel EF13 = 2 -> gezogen werden die Arbeitnehmer 1, 3, 5, 7 usw.

[Bei 10 Betrieben (2006) ist der Auswahlabstand größer als die Mitarbeiterzahl.]

### **EF14 Grundlage der Urlaubstageberechnung**

Anzahl der Wochentage, die der Berechnung des Urlaubsanspruchs eines Vollzeitbeschäftigten zugrunde liegt:

- 4 4-Tage-Woche
- 5 5-Tage-Woche
- 6 6-Tage-Woche
- 7 7-Tage-Woche

### **EF15 Betriebsübliche Wochenarbeitszeit (in Stunden mit zwei Nachkommastellen)**

Betriebsübliche, d. h. die überwiegend geltende Wochenarbeitszeit eines Vollbeschäftigten in Stunden.

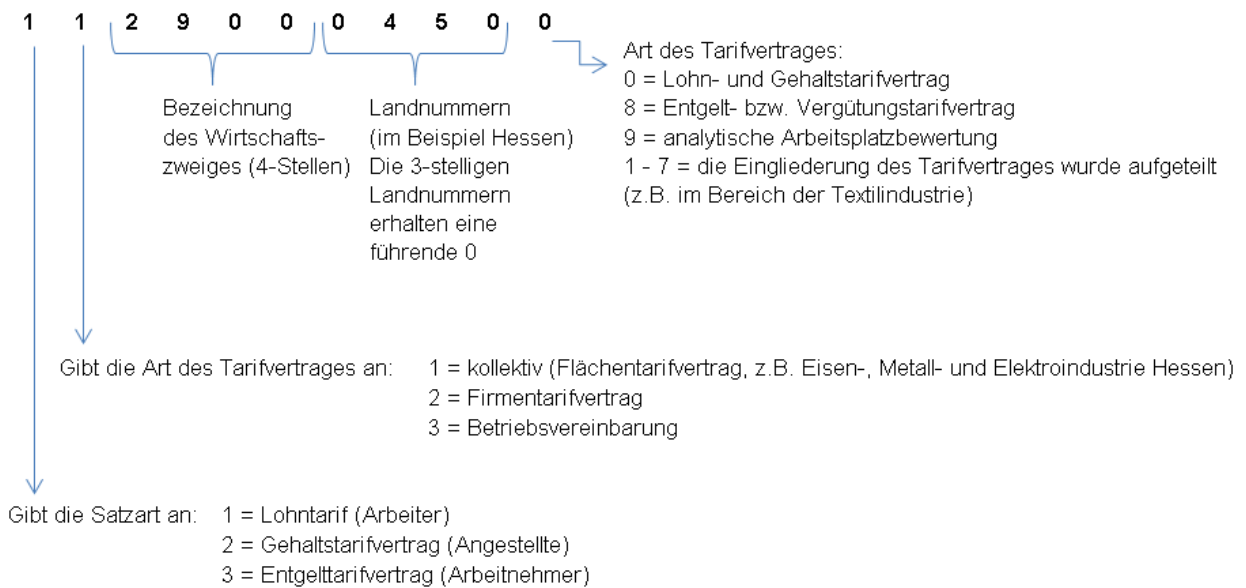
[Bei einem Betrieb (2006) beträgt die betriebsübliche Wochenarbeitszeit 0,00 Stunden.]

### **EF16 – EF20 Tarifvertragsschlüssel der Arbeitnehmer/innen des Betriebes**

Schlüssel für die im Betrieb für die jeweilige Beschäftigtengruppe gültigen Tarifverträge. In Deutschland gibt es über 5000 Tarifverträge. Da anhand vieler Tarifverträge Rückschlüsse auf den jeweiligen Betrieb bzw. das Unternehmen gezogen werden können, wird für Auswertungen in den Forschungsdatenzentren nur die Art der Tarifvertragsregelung (2. Stelle des Schlüssels) zur Verfügung gestellt. Das folgende Schema erläutert den Aufbau des Tarifvertragsschlüssels am Beispiel der "Eisen-, Metall- und Elektroindustrie" in Hessen:

## Aufsplittung der Eingliederungsnummer in der Verdienststrukturerhebung

Folgend ein Beispiel anhand des Tarifvertrages der "Eisen-, Metall- und Elektroindustrie" in Hessen (11290004500):



Die erste Ziffer des elfstelligen Schlüssels kennzeichnet die Beschäftigengruppe (1 = Arbeiter, 2 = Angestellte, 3 = Arbeitnehmer). Die zweite Ziffer gibt die Art der Tarifregelung an (1 = Kollektivtarifvertrag, 2 = Firmentarifvertrag, 3 = Betriebliche Vereinbarung, 9 = Tarifvertrag im öffentlichen Dienst<sup>2</sup>). Die Ziffern 3-6 enthalten Informationen über den Wirtschaftszweig und die Ziffern 7 bis 10 stellen eine Länderkennung dar. Die letzte Ziffer des Tarifvertragsschlüssels gibt die Art des Tarifvertrags an (Lohn- bzw. Gehaltstarif = 0, Entgelt- bzw. Vergütungstarif = 8, analytische Arbeitsplatzbewertung = 9 oder der Tarifvertrag wurde aufgeteilt = 1 – 7).

In der VSE 2010 haben außertariflich Beschäftigte in den Daten den fiktiven Tarifvertragsschlüssel „9999999991“. Keinem Tarifvertrag zuordenbare Beschäftigte bekommen den fiktiven Tarifvertragsschlüssel „9999999992“. Diese Schlüssel finden sich auch bei den in den Daten enthaltenen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

In der VSE 2006 wurde die Systematik der fiktiven Tarifvertragsschlüssel jedoch noch nicht verwendet. Die bei den Betrieben erfragten Tarifvertragsschlüssel waren entweder gültig und wurden so übernommen oder sie wurden als "fehlende Angabe" eingetragen (die entsprechende Zelle bleibt leer). Fehlende Angaben bekommen geringfügig Beschäftigte und außertariflich Beschäftigte. Daten, die aus der Personalstandstatistik gewonnen wurden, beinhalten entweder gültige Tarifvertragsschlüssel oder den 9999999999 Code. Dieser wird außertariflich Beschäftigten zugewiesen und denen, die keinem Tarifvertrag zugeordnet werden können. Das bedeutet, dass Daten aus der Personalstandstatistik keine "fehlenden Angaben" beinhalten.

<sup>2</sup> VSE2010: WZ 84 und WZ 85.1 bis 85.4 / VSE2006 WZ 80 (Erziehung und Unterricht)



### **EF21 Hochrechnungsfaktor 1. Stufe**

Der Hochrechnungsfaktor 1. Stufe ist der Faktor, mit dem die Angaben für die Betriebe gewichtet werden müssen. Er ergibt sich durch die Division der Anzahl aller Betriebe in der Schicht durch die Anzahl der Betriebe der Schicht, die in der Stichprobe enthalten sind.

[Bei 4 Betrieben (2006) und 12 Betrieben (2010) ist der Hochrechnungsfaktor kleiner 1. Hierbei handelt es sich um Betriebe, die mit anderen Betrieben der Auswahlgrundlage fusioniert sind. Der Hochrechnungsfaktor wurde abweichend hier so festgelegt, dass sich hochgerechnet dieselbe Zahl von Arbeitnehmern ergibt wie vor der Fusionierung. Der Faktor kann dadurch kleiner 1 ausfallen.]

### **EF22 Hochrechnungsfaktor 2. Stufe**

Der Hochrechnungsfaktor 2. Stufe ist der Faktor, mit dem die Angaben für die Beschäftigten gewichtet werden müssen, um Daten für den gesamten Betrieb zu bekommen. Er ergibt sich durch die Division der Anzahl aller Beschäftigten des Betriebes durch die Anzahl der Beschäftigten des Betriebes, die in der Stichprobe enthalten sind.

2006 erfolgte die Division nicht betriebs-, sondern schichtweise.

### **EF23 Ergänzungsfaktor**

Der Ergänzungsfaktor dient zur Berücksichtigung der „echten Antwortausfälle“ (= Antwortverweigerungen) bei der Hochrechnung. Er errechnet sich durch die Division der Anzahl der angeschriebenen Betriebe durch die Anzahl der Betriebe mit brauchbaren Antworten einschließlich der „unechten Ausfälle“ (z. B. wegen Konkurs oder weil der Betrieb nicht mehr zur Auswahl-gesamtheit gehört), die dabei als Antworten gezählt werden. 2010 erfolgte die Ergänzung durch Division der Zahl der Melder und Verweigerer durch die Zahl der Melder.

### **EF25 Unternehmensgrößenklasse (bis 2006)**

Die Unternehmensgrößenklasse ist die Beschäftigtengrößenklasse des Unternehmens, zu dem der Betrieb gehört. Ein Unternehmen ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen eigene Bücher führen und gesonderte Jahresabschlüsse führen muss. Ein Unternehmen kann aus mehreren örtlich getrennten Niederlassungen (Betrieben) bestehen.

- 1 1 – 19 Beschäftigte
- 2 20 – 49 Beschäftigte
- 3 50 – 99 Beschäftigte
- 4 100 – 249 Beschäftigte
- 5 250 – 499 Beschäftigte
- 6 500 – 999 Beschäftigte
- 7 1000 Beschäftigte und mehr

### **EF26 Beschäftigte des Betriebes**

Gesamtzahl der männlichen und weiblichen Beschäftigten des Betriebes (EF11 + EF12)

### **EF29 Unternehmensnummer (ab 2010)**

Bei der Unternehmensnummer handelt es sich um eine fortlaufende Nummer, die von den jeweiligen Bundesländern zur Nummerierung der Unternehmen im Unternehmensregister verwandt wird.

### **EF30 Art der Einheit (ab 2010)**

- 1 = Einbetriebsunternehmen
- 5 = Betrieb eines Mehrbetriebsunternehmens
- 6 = Betrieb eines Mehrländerunternehmens
- 7 = Betrieb eines ausländischen Unternehmens

### **EF31 Mindestlohnbranche (ab 2010)**

Eine Mindestlohnbranche zeichnet sich durch ein verbindlich festgelegtes Mindestarbeitsentgelt für Arbeitnehmer aus, welches nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) branchenweite Gültigkeit besitzt. Diese Mindestlöhne gelten dann zwingend für alle Arbeitgeber und Beschäftigten der Branche, unabhängig von ihrer Tarifbindung.

- 1 = ja
- 2 = nein
- 3 = weiß nicht

## **5.2.2 Der Arbeitnehmerdatensatz**

### **EF1 Kenn-Nummer des Betriebes**

Die elfstellige Kenn-Nummer ergibt sich aus EF1U1 und EF1U2 und ist nicht explizit im Datensatz enthalten.

### **EF1U1 Erhebungsbundesland**

Amtlicher Schlüssel des Bundeslandes, in dem sich der Betrieb befindet:

Ausprägungen:

- 01 = Schleswig-Holstein
- 02 = Hamburg
- 03 = Niedersachsen
- 04 = Bremen
- 05 = Nordrhein-Westfalen
- 06 = Hessen
- 07 = Rheinland-Pfalz
- 08 = Baden-Württemberg
- 09 = Bayern
- 10 = Saarland
- 11 = Berlin
- 12 = Brandenburg
- 13 = Mecklenburg-Vorpommern

14 = Sachsen  
15 = Sachsen-Anhalt  
16 = Thüringen

#### **EF1U2 Identnummer URS**

Bei der Identnummer URS handelt es sich um eine fortlaufende Nummer, die von den jeweiligen Bundesländern zur Nummerierung der Betriebe im Unternehmensregister verwandt wird.

#### **EF2 Bogenart**

Die Bogenart gibt an, ob der Datensatz aus einem Erhebungsvordruck für Betriebe oder Arbeitnehmer stammt.

0 = Betriebssatz  
1 = Arbeitnehmersatz

#### **EF4 Wirtschaftszweig**

Als Wirtschaftszweig oder Branche bezeichnet man eine Gruppe von Firmen, die ähnliche Produkte herstellen oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.

Die Codes und die zugehörigen Wirtschaftszweige finden sich in der *Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ03* für die VSE 2006 sowie in der *Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ08* für die VSE 2010.

#### **EF5 Schichtnummer**

Die Schichtnummer (entspricht EF7 im Betriebsdatensatz) ist eine fortlaufende Nummer zur Kennzeichnung der Schichten der 1. Auswahlstufe. Die Einteilung der Schichten erfolgt mittels Wirtschaftsgruppen (zusammengefasste 3-Steller der WZ03 für 2006 und WZ08 für 2010) und Betriebsbeschäftigtengrößenklassen.

Die Zuteilung der Betriebe zu den Beschäftigtengrößenklassen richtet sich nach den Angaben im Unternehmensregister, die nicht immer aktuell sind. Die aktuelle Beschäftigtenzahl entspricht daher in manchen Fällen nicht dieser Beschäftigtengrößenklasse.

#### **EF6 Tarifliche Lohngruppe**

Sofern die Entlohnung auf der Grundlage eines Tarifvertrages oder einer betrieblichen Vereinbarung erfolgt, wird hier die zutreffende Lohn-, Gehalts- oder Entgeltgruppe genau eingetragen.

Liegen Eingliederungsanweisungen aus dem Tarifregister des Statistischen Bundesamtes für die angewendeten Tarifverträge vor, dann wird hier präzise die in Eingliederungsanweisungen aufgeführten Ziffern, Buchstaben, Ziffern-/Buchstabenkombinationen zur Kennzeichnung der Lohn-/Gehalts-/Entgelt- oder Vergütungsgruppe angegeben.

Ersatzweise können die Nummern der Leistungsgruppen in EF9 angegeben werden, EF6 bleibt dann leer. Eine Reihe von Betrieben macht davon Gebrauch, sodass EF6 nicht vollständig ist.

### **EF7 Laufende Nummer des Tarifvertrages im Betriebsbogen**

Laufende Nummer des Tarifvertrages der betrieblichen Vereinbarungen in der Tabelle „Verdienstregelung“ des Betriebsbogens.

Die laufende Nummer entspricht aber auch der Nummerierung der Tarifschlüssel im Betriebsdatensatz (EF16 – EF20).

### **EF8 Tarifvertragsschlüssel aus Betriebsbogen**

Zeigt anhand der Tarifvertragsschlüssel an, welcher Tarifvertrag respektive welche betriebliche Vereinbarung für den jeweiligen Arbeitnehmer gilt. Eine ausführliche Beschreibung des Tarifvertragsschlüssels findet sich bei EF16 – EF20 im Betriebsdatensatz.

### **EF9 Leistungsgruppe bei Vergütung nach freier Vereinbarung**

Sofern Arbeitnehmer/innen nicht nach Tarifverträgen eingruppiert sind, sind die Arbeitnehmer/innen den nachfolgend definierten Leistungsgruppen zuzuordnen. Ansonsten ergibt sich die Leistungsgruppe aus der tariflichen betrieblichen Eingruppierung.

Auszubildende mit Ausbildungsvertrag und geringfügig Beschäftigte sind keiner Leistungsgruppe zugeordnet. Hier ist die Angabe „fehlend“.

Sind die Arbeitnehmer/innen bereits den bisherigen Leistungsgruppen für Arbeiter/innen und Angestellte zugeordnet, so erhalten sie bei den jeweiligen Statistischen Landesämtern eine Überleitung zu den Leistungsgruppen für Arbeitnehmer/innen.

#### Leistungsgruppe 1 (EF9 = 1)

Arbeitnehmer/innen in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen z. B. auch angestellte Geschäftsführer/innen, sofern deren Verdienst zumindest noch teilweise erfolgsunabhängige Zahlungen enthält. Eingeschlossen sind ferner alle Arbeitnehmer/innen, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Abteilungsleiter/innen) und Arbeitnehmer/innen mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben. Die Tätigkeiten werden selbstständig ausgeführt.

#### Leistungsgruppe 2 (EF9 = 2)

Arbeitnehmer/innen mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für die i. d. R. nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmer/innen, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Vorarbeiter/innen, Meister/innen).

#### Leistungsgruppe 3 (EF9 = 3)

Arbeitnehmer/innen mit schwierigen Fachtätigkeiten für deren Ausübung i. d. R. eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung erforderlich ist.

#### Leistungsgruppe 4 (EF9 = 4)

Angelernte Arbeitnehmer/innen mit überwiegend einfachen Tätigkeiten für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung aber besondere Kenntnisse und Fertigkeiten für speziel-

le, branchengebundenen Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.

#### Leistungsgruppe 5 (EF9 = 5)

Ungelernte Arbeitnehmer/innen mit einfachen, schematischen Tätigkeiten oder isolierten Arbeitsvorgängen für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.

Hinweis: Mit der Umstellung von der GLS zur VSE haben sich zwischen den Erhebungen 2001 und 2006 die Zuordnungen zu den Leistungsgruppen geändert. Eine Umsetzung der Leistungsgruppen ist näherungsweise mit Hilfe der nachfolgenden Tabelle möglich:

Umsetzung der Leistungsgruppen		
Leistungsgruppen GLS 2001		Leistungsgruppen VSE 2006
Arbeiter	Angestellte	Beschäftigte
	I	1
	II	1
	IIIa	2
	IIIb	2
	III	2
1a		2
1b		3
1		3
	IV	3
2		4
3	V	5

#### EF10 Geschlecht

1 = männlich

2 = weiblich

#### EF11 Geburtsjahr

#### EF12U1 Eintrittsmonat

#### EF12U2 Eintrittsjahr

Bei Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses ist das Eintrittsdatum anzugeben, das der Betrieb für seine internen Zwecke verwendet.

#### EF13 Land aus Regionalschlüssel

Entspricht dem Merkmal EF4U1 aus dem Betriebsdatensatz

## **EF14U1 Berichtsmonat / EF14U2 Berichtsjahr**

Bei der Verdienststrukturerhebung 2006 ist dies der Oktober 2006 bzw. der Oktober 2010 für die Verdienststrukturerhebung 2010, das Berichtsjahr dementsprechend 2006 und 2010.

## **EF15 Feld A des Versicherungsnachweis**

3-stelliger Berufsgruppenschlüssel aus den Versicherungsnachweisen der gesetzlichen Sozialversicherung, der die ausgeübte Tätigkeit des Arbeitnehmers beschreibt. (z. B.: 781 = Bürofachkraft).

Für die Berichtsjahre 2006 und 2010 wird für die Tätigkeitsbeschreibung die Klassifikation der Berufe (KldB.) 88 verwendet.

Für das Berichtsjahr 2010: für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden, wie beispielsweise Beamte, werden die Schlüsselzahlen analog ermittelt. Für Beamte aus dem WZ O „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ bleibt das Merkmal mangels ausreichender Informationen leer.

Bei den Datensätzen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, bei denen die Informationen aus der Personalstandstatistik übernommen wurden, wird das Merkmal EF15 mangels hinreichender Informationen durch eine Ableitung der Berufsgruppe aus Aufgabenbereich und Tarifgruppe befüllt.

## **EF16 Feld B des Versicherungsnachweis**

### **EF16U1 Linker Teil des Versicherungsnachweises (Stellung im Beruf)**

Codierung des Berufsschlüssels:

- 0 = Auszubildende (Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikant/innen, Volontär/innen)
- 1 = Arbeiter/innen, die nicht als Facharbeiter/innen tätig sind
- 2 = Arbeiter/innen, die als Facharbeiter/innen tätig sind
- 3 = Meister/innen, Polier/innen (gleichgültig ob Arbeiter/innen oder Angestellte)
- 4 = Angestellte (aber nicht Meister/innen im Angestelltenverhältnis)
- 5 = Beamte in Vollzeit
- 6 = Beamte in Teilzeit
- 7 = Heimarbeiter/innen
- 8 = Teilzeitbeschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit von weniger als 18 Stunden
- 9 = Teilzeitbeschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit von 18 Stunden und mehr

Erläuterung:

#### Auszubildende (Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikant/innen, Volontär/innen)

Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen sind Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen (einschl. Praktikanten und Volontäre). Normalerweise münden kaufmännische und technische Ausbildungsberufe in einen Angestelltenberuf, gewerbliche Ausbildungsberufe in einen Arbeiterberuf.

#### Arbeiter/innen, die nicht als Facharbeiter/innen tätig sind

Arbeitnehmer/innen die als Arbeiter/in aber nicht als Facharbeiter/in entlohnt werden.

### Arbeiter/innen, die als Facharbeiter/innen tätig sind

Beschäftigte, die als Facharbeiter/in entlohnt werden. Dazu gehören auch Arbeiter/innen, die aufgrund ihrer Lehr-/Anlernausbildung oder aufgrund ihrer Berufspraxis ohne abgeschlossene Lehr-/Anlernausbildung als Facharbeiter/in beschäftigt werden.

### Meister/innen, Polier/innen (gleichgültig ob Arbeiter/innen oder Angestellte)

Dazu gehören auch Lehrmeister/innen, Ausbildungsmeister/innen, Betriebsmeister/innen usw.

### Angestellte (aber nicht Meister/innen im Angestelltenverhältnis)

Arbeitnehmer/innen die als Angestellte entlohnt werden.

### Beamte in Voll-/Teilzeit

Für Beamte liegt kein Sozialversicherungsschlüssel vor. Die Schlüsselnummern 5 + 6 wurden für Beamte maschinell gesetzt.

### Heimarbeiter/innen

Unselbstständige Heimarbeit ist eine Form der Lohnarbeit (bzw. der nicht selbstständigen Erwerbsarbeit), bei der der Arbeitsplatz entweder in der eigenen Wohnung oder in selbst gewählter Arbeitsstätte der Beschäftigten liegt, während der Arbeitgeber die Produktionsmittel zur Verfügung stellt und das Eigentum an dem hergestellten Produkt erwirbt. Die Heimarbeitsentgelte werden bei der Regel durch (rote) "Bindende Festsetzungen" als Mindestentgelte je Stunde oder je bearbeitetes Stück, in Ausnahmefällen auch durch Spezial-Tarifverträge, bestimmt. Staatliche Entgeltprüfer (Gewerbeaufsichtsämter - Staatliche Ämter für Arbeitsschutz) überwachen die Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen.

Im Gegensatz zu Arbeitnehmer/innen unterliegen Heimarbeiter/innen nicht dem Direktionsrecht des Auftraggebers und sind auch nicht in dessen Betrieb eingegliedert. Gleichwohl ist diese Arbeit prinzipiell nach gleichen Grundsätzen wie bei Arbeitnehmer/innen in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Renten- und Unfallversicherung sozialversicherungspflichtig.

### Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitszeit aufgrund eines Arbeitsvertrages unter der betriebsüblichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten liegt. Gelegentliche Abweichungen bleiben unberücksichtigt. Aushilfskräfte, die die betriebsübliche Arbeitszeit ableisten, gehören zu den Vollzeitbeschäftigten.

Eine Beschäftigung, die zwar auf weniger als 18 Stunden wöchentlich beschränkt ist, die aber zusammen mit der für die Ausübung des Berufs erforderlichen Vor- und Nacharbeit die Arbeitskraft der/des Beschäftigten in der Regel mindestens 18 Stunden in Anspruch nimmt, ist mit der Schlüsselzahl 9 zu verschlüsseln.

## **EF16U2 Rechter Teil des Versicherungsnachweises (Ausbildung)**

- 1 = Volks-/Hauptschule, mittlere Reife oder gleichwertige Schulbildung ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- 2 = Volks-/Hauptschule, mittlere Reife oder gleichwertige Schulbildung mit abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule)
- 3 = Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) ohne abgeschlossene Berufsausbildung

4 = Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) mit abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule)

5 = Abschluss einer Fachhochschule (frühere Bezeichnung: höhere Fachschule)

6 = Hochschul-/Universitätsabschluss

7 = Ausbildung unbekannt, Angabe nicht möglich

Anmerkungen zum Schlüssel „Ausbildung“:

Sonderschule wird wie Volks-/Hauptschule behandelt.

#### Berufsausbildung

Unter Berufsausbildung ist der allgemeine berufliche Ausbildungsgang der/des Erwerbstätigen zu verstehen. Dazu gehört insbesondere:

- Ausbildung in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf (Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes)
- Abschluss einer Berufsfach- oder Fachschule, Abschluss einer Fachhochschule (früher: höhere Fachschule), Hochschul- bzw. Universitätsabschluss

#### Berufsfach- oder Fachschulen

Schulen dieser Art sind zum Beispiel Technikerschulen, Krankenpflegeschulen, Frauenfachschulen, Handelsschulen, Wirtschaftsfachschulen, Fachschulen für Betriebswirtschaft, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, Meisterschulen und höhere Handelsschulen, soweit mit „mittlerer Reife“ abgeschlossen.

#### Fachhochschulen (frühere Bezeichnung: höhere Fachschulen)

Schulen dieser Art sind zum Beispiel Ingenieurschulen, höhere Fachschulen für Sozialarbeit, höhere Wirtschaftsfachschulen, höhere Fachschulen für Jugendleiterinnen, Jugendleiterseminare, höhere Fachschulen für Sozialpädagogik und höhere Handelsschulen, soweit mit Fachhochschulreife abgeschlossen.

Keine Ausbildung sind dagegen berufliche Fortbildungen, wie zum Beispiel

- Kurse in Stenografie und Maschinenschreiben mit Abschlussprüfung, Refa-Lehrgänge und ähnliche Veranstaltungen, Kurse in Kostenrechnung und Buchhaltung, Kurse an Sprach- und Dolmetscherschulen und andere mehr.
- Fachkenntnisse, die durch praktische Tätigkeiten erworben wurden.

[Das Ausbildungsniveau liefert einige fragliche Fälle: So sind 215 Arbeitnehmer mit Abitur jünger als 18, 500 Beschäftigte mit einem FH-Abschluss unter 21 und 44 Beschäftigte mit einem Uni-Abschluss unter 22 Jahre alt (2006).]



## EF17 Art des Arbeitsvertrages

Codierung der Arbeitsverträge:

VSE 2006	VSE 2010
1 = unbefristet	1 = unbefristet
2 = befristet (einschl. Praktikanten ohne Auszubildende)	2 = befristet (einschl. Praktikanten und kurzfristig Beschäftigte, ohne Auszubildende)
3 = Auszubildende mit Ausbildungsvertrag	3 = Auszubildende mit Ausbildungsvertrag
4 = Altersteilzeit	4 = Altersteilzeit
5 = geringfügig Beschäftigte	5 = geringfügig Beschäftigte (ohne kurzfristig Beschäftigte)
6 = Beamte	Die Ausprägung 6 ist bei der VSE 2010 nicht belegt. Informationen über Beamte können dem Merkmal EF16U1 entnommen werden (5 = Beamte in Vollzeit; 6 = Beamte in Teilzeit)

### Erläuterungen:

#### Auszubildende mit Ausbildungsvertrag (EF17 = 3)

Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen sind Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen. Normalerweise münden kaufmännische und technische Ausbildungsberufe in einen Angestelltenberuf, gewerbliche Ausbildungsberufe in einen Arbeiterberuf.

#### Altersteilzeit (EF17 = 4)

Altersteilzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmer/innen ab Vollendung des 55. Lebensjahres, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben und die gemäß dem Altersteilzeitgesetz freiwillig ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit reduzieren. Denkbare Modelle der Altersteilzeit sind Halbtagsbeschäftigung, Arbeit und Freistellung im täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Wechsel sowie das so genannte Blockmodell. Das Arbeitsentgelt für Altersteilzeitbeschäftigte beträgt mindestens 70 % ihres bisherigen Nettoarbeitsentgelts. Die Vereinbarung höherer Aufstockungsleistungen ist möglich.

#### Geringfügig Beschäftigte (EF17 = 5)

##### **VSE 2006**

Zu den geringfügig Beschäftigten zählen bei der VSE 2006 Arbeitnehmer, die bis zu 4800 Euro im Jahr verdient haben. (EF27 ≤ 4800 Euro.)

##### **VSE 2010**

Zu den geringfügig Beschäftigten zählen bei der VSE 2010 geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ("Minijob", 400-Euro-Job, ohne kurzfristige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV).

Hinweis zur VSE 2010: Eine Beschäftigung kann wegen der geringen Höhe des Arbeitsentgelts (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder wegen ihrer kurzen Dauer (kurzfristige Beschäftigung) geringfügig sein.

##### **Geringfügig entlohnte Beschäftigte**

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 Euro<sup>3</sup> nicht übersteigt. Bei der Prüfung, ob die monatliche Verdienstgrenze überschritten wird, ist vom regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt auszugehen. Geringfügig entlohnte Beschäftigte haben bei der VSE 2010 beim Merkmal EF17 generell die Ausprägung 5, auch wenn der Arbeitsvertrag befristet ist.

<sup>3</sup> Ab 1.1.2013 liegt die Grenze bei 450 Euro.

### **Kurzfristig Beschäftigte**

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung von vornherein zeitlich auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt ist und die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Ein Beispiel hierfür ist Saisonarbeit. Die Höhe des Verdienstes ist bei kurzfristiger Beschäftigung unerheblich. Kurzfristig Beschäftigte haben bei der VSE 2010 beim Merkmal EF17 die Ausprägung 2. Ist die Beschäftigung jedoch auch geringfügig entlohnt, haben die Beschäftigten beim Merkmal EF17 die Ausprägung 5.

### **EF18 Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit**

Als regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit im Oktober 2006 bzw. Oktober 2010 ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit anzugeben.

Dabei gilt:

- Sind für Vollzeit Arbeitnehmer/innen keine konkreten Arbeitszeitregelungen getroffen worden, so konnte ersatzweise die betriebsübliche oder tarifliche Arbeitszeit eingetragen werden.
- Bei Alterszeit (Blockmodell) nicht die zu leistenden, sondern die nach Vertrag vereinbarten Stunden, z. B. vorher 40 Stunden Vollzeit und jetzt 20 Stunden Altersteilzeit.

### **EF19 Bezahlte Arbeitsstunden ohne Überstunden**

EF19 gibt die bezahlten Arbeitsstunden im Monat jener Beschäftigten an, deren Entlohnung anhand der Arbeitsstunden errechnet wird.

Bei geringfügig Beschäftigten bei denen keine Stundenangaben vorliegen, sollten diese von den Betrieben geschätzt werden.

[Bei 278 Beschäftigten (2006) weisen EF18 und EF19 die gleiche Anzahl von Stunden aus. Hier wurden bei EF19 wahrscheinlich ebenfalls die Wochenstunden eingetragen.]

### **EF20 Bezahlte Überstunden**

Als Überstunden gelten in der Berichtsperiode bezahlte Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet und nicht durch Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen wurden, unabhängig davon, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wurde oder nicht. Hierzu zählen auch über die Normalarbeitszeit hinaus geleistete, zuschlagfreie Stunden im Rahmen von Arbeitszeitkorridoren.

Wenn eine tarifliche Wochenarbeitszeitverkürzung durch freie Tage realisiert wird, sind die vorher eingearbeiteten Stunden dementsprechend nicht als Überstunden anzugeben (2006).

### **EF21 Bruttomonatsverdienst insgesamt**

Der Bruttomonatsverdienst ist definiert als der regelmäßige steuerpflichtige Arbeitslohn gemäß den Lohnsteuerrichtlinien ohne unregelmäßige Sonderzahlungen (sonstige Bezüge), aber zuzüglich folgender Verdienstbestandteile:

- Steuerfreie Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit
- Steuerfreie Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit

- Steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer/innen im Rahmen der Entgeltumwandlung, z. B. an Pensionskassen oder –fonds nach §3 Nr.63 des EStG.
- Steuerfreie Essenzuschüsse

Einzuschließen ist auch pauschal besteuert Arbeitslohn z. B. von geringfügigen Beschäftigten.

Liegt für eine(n) erfasste(n) Arbeitnehmer(in) kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, so wird von den Betrieben ersatzweise ein vergleichbarer Bruttomonatsverdienst angegeben.

Nicht zum Bruttomonatsverdienst gehören dagegen folgende Zahlungen:

- Zahlungen hinsichtlich früherer oder zukünftiger Arbeitsverhältnisse
- Nach- oder Vorauszahlungen, die andere Monate betreffen
- Entgelt für nicht in Anspruch genommenen Urlaub
- Besondere Zuwendungen, wie beispielsweise Zuschüsse im Krankheitsfall, Beihilfen bei Heirat oder Geburt
- Zahlungen aus fiskalischen Mitteln zur Unterstützung der Arbeitnehmer/innen bei Arbeitszeiteinschränkungen (Kurzarbeiter-, Winterausfallgeld u. a.)
- Beiträge der Arbeitgeber zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung nach §257 Sozialgesetzbuch V für freiwillig und privat versicherte Personen.
- Die nicht jeden Monat vergüteten, sonstigen, steuerpflichtigen Bezüge (s. EF28). Jeden Monat gezahlte Prämien sollen hingegen in den Bruttomonatsverdienst einbezogen werden.

Grundsätzlich sollten die Angaben über die bezahlten Stunden (EF18-EF20) und der Bruttomonatsverdienst zueinander passen.

### **EF22 Gesamtverdienst für Überstunden**

Hier sind nicht nur die Zuschläge für Überstunden erfasst, sondern die Gesamtvergütung für Überstunden.

### **EF23 Zulagen für Schicht-, Nacht- und Sonntagsarbeit**

Das Merkmal erfasst nur die Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und nicht den Gesamtverdienst der mit Zulagen vergüteten Stunden. Bereits im Überstundenverdienst gemeldete Zulagen werden ebenfalls nicht nochmals erfasst.

### **EF24 Gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer (einschließl. Solidaritätszuschlag)**

Das Merkmal erfasst die vom Arbeitslohn zu zahlende Einkommensteuer, die im Wege des Abzugs vom Arbeitslohn erhoben wird (Lohnsteuer) sowie den darauf fälligen Solidaritätszuschlag. Nicht erfasst wird die Kirchensteuer.

### **EF25 Gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung (insgesamt)**

Das Merkmal EF25 erfasst die Beiträge (auch freiwillige) der Arbeitnehmer/innen zur gesetzlichen Sozialversicherung (Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung).

Einbezogen sind auch die Beiträge von Arbeitnehmern zu Versorgungswerken, die die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ersetzen. Bei freiwillig Versicherten, deren Beitrag zur Krankenversicherung unbekannt ist, wird ersatzweise der Betriebszuschuss zur Krankenversicherung eingetragen.

Die Sozialbeiträge der Arbeitgeber und auch die Beiträge im Rahmen der Riester Rente/Entgeltumwandlung werden nicht erfasst.

### **EF26 Sozialversicherungspflichtige Arbeitstage im Jahr**

Hier werden die sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage abzüglich evtl. noch enthaltener unbezahlter Arbeitstage, wie beispielsweise im Falle des Mutterschutzes oder bei Langzeitkranken angegeben.

Aufgeführt wird in diesem Merkmal die Beschäftigungsdauer im Jahr in Kalendertagen. Für die das ganze Jahr beschäftigten Arbeitnehmer/innen wurden 360 Tage eingetragen. Ausgenommen sind alle vom Arbeitgeber nicht bezahlten Arbeitstage, wie z. B. unbezahlter Urlaub oder Ausfalltage im Anschluss an die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bei denen die Krankenkasse das Krankengeld bezahlt.

Solche unbezahlten Ausfalltage wurden im Gegensatz zur Meldung zur Sozialversicherung ab einer Woche (=7 Tage) und nicht erst ab einem Monat abgezogen. Beispielsweise sollten bei einer unbezahlten Ausfallzeit von zwei Wochen im Jahr 346 (360-14) Tage eingetragen worden sein.

### **EF27 Bruttojahresverdienst (insgesamt)**

Zum Bruttojahresverdienst rechnen der steuerpflichtige Arbeitslohn gemäß den Lohnsteuerrichtlinien und die nicht jeden Monat vergüteten Sonderzahlungen (= EF28) für das gesamte Jahr, zuzüglich der folgenden Verdienstbestandteile:

- Steuerfreie Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Feiertags- oder Nachtarbeit
- Steuerfreie Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit
- Steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer/innen im Rahmen der Entgeltumwandlung, z. B. an Pensionskassen oder – fonds nach § 3 Nr.63 des EStG
- Steuerfreie Essenzzuschüsse

Einzuschließen ist auch pauschal besteuert Arbeitslohn z. B. von geringfügigen Beschäftigten.

Liegt für eine(n) erfasste(n) Arbeitnehmer(in) kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, so wird von den Betrieben ersatzweise ein vergleichbarer Bruttomonatsverdienst angegeben.

Nicht zum Bruttojahresverdienst gehören dagegen folgende Zahlungen:

- Zahlungen hinsichtlich früherer oder zukünftiger Arbeitsverhältnisse
- Nach- oder Vorauszahlungen, die andere Jahre betreffen
- Entgelt für nicht in Anspruch genommenen Urlaub
- Besondere Zuwendungen, wie beispielsweise Zuschüsse im Krankheitsfall, Beihilfen bei Heirat oder Geburt
- Zahlungen aus fiskalischen Mitteln zur Unterstützung der Arbeitnehmer/innen bei Arbeitszeiteinschränkungen (Kurzarbeiter-, Winterausfallgeld u. a.)

- Beiträge der Arbeitgeber zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung nach §257 Sozialgesetzbuch V für freiwillig und privat versicherte Personen.

### **EF28 Sonderzahlungen innerhalb des Bruttojahresverdienstes**

Dieses Merkmal gibt die unregelmäßigen, nicht jeden Monat geleisteten, Sonderzahlungen an. Diese entsprechen den „sonstigen Bezügen“ gemäß den Lohnsteuerrichtlinien. Dies sind z. B. Urlaubs-, Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, Abfindungen, Gewinnbeteiligungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Vergütungen für Erfindungen oder der steuerliche Wert (= geldwerte Vorteil) von Aktienoptionen.

### **EF29 Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr**

EF29 gibt Aufschluss über den Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr in Tagen – ohne Resturlaubstage.

Für Teilzeitbeschäftigte sollte der Urlaubsanspruch entsprechend dem jeweiligen Teilzeitanteil, bezogen auf den Urlaubsanspruch eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten angegeben werden, z. B. 30 Tage für Vollzeitbeschäftigte oder 15 Tage für Teilzeitbeschäftigte.

### **EF30 Verdienstminderung im Berichtsmonat**

Das Eingabefeld ist zwar im Datensatz noch vorhanden, ist aber leer. Für das Berichtsjahr 2010 ist das Merkmal aufgrund der Daten der Personalstandsstatistik teilweise belegt.

### **EF31 Verdienstminderung im Berichtsjahr**

Das Eingabefeld ist zwar im Datensatz noch vorhanden, ist aber leer. Seit dem Erhebungsjahr 2006 wird ein normierter Bruttojahresverdienst anhand der sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage errechnet. Das Verdienstminderungskennzeichen wurde deshalb nicht benötigt.

### **EF32 Gruppennummer**

Die Gruppennummer ist eine fortlaufende Nummer zur Kennzeichnung der Schichten der 1. Auswahlstufe. Die Einteilung der Gruppen erfolgt mittels Wirtschaftsgruppen (zusammengefasste 3-Steller der WZ03 für 2006 und 2-Steller der WZ08 für 2010). Im Gegensatz zur Schichtennummer differenziert die Gruppennummer die Betriebe nicht nach Betriebsgrößenklassen.

### **EF33 Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital**

Entspricht dem Merkmal EF9 des Betriebsdatensatzes.

### **EF34 Beschäftigte des Unternehmens**

Entspricht dem Merkmal EF10 des Betriebsdatensatzes.

[Bei Arbeitnehmer/innen in der VSE 2010, die in dem Wirtschaftszweig „Erziehung und Unterricht“ (WZ 85) tätig sind, ist das Merkmal EF34 mit 999999 codiert.]

### **EF35 Beschäftigte des Betriebes**

Entspricht dem Merkmal EF26 des Betriebsdatensatzes.

### **EF36 Grundlage der Urlaubsberechnung**

Entspricht dem Merkmal EF14 des Betriebsdatensatzes.

### **EF37 Betriebsübliche Wochenarbeitszeit**

Entspricht dem Merkmal EF15 des Betriebsdatensatzes.

### **EF38 Hochrechnungsfaktor für Arbeitnehmer (Hochrechnung Stufe 2)**

Der Hochrechnungsfaktor für Arbeitnehmer/innen ist der Faktor, mit dem die Angaben für die Arbeitnehmer/innen gewichtet werden müssen. Er ergibt sich als Produkt aus den Hochrechnungsfaktoren 1. und 2. Stufe (EF21 und EF22 im Betriebsdatensatz) und dem Ergänzungsfaktor (EF23 im Betriebsdatensatz).

$EF38 = EF21 \text{ (Betriebsdatensatz)} * EF22 \text{ (Betriebsdatensatz)} * EF23 \text{ (Betriebsdatensatz)}$

### **EF40 Unternehmenszugehörigkeit in Jahren**

Ergibt sich aus EF14U2 (Berichtsjahr) minus EF12U2 (Eintrittsjahr):

$EF40 = EF14U2 - EF12U2$

### **EF41 Alter in Jahren**

Ergibt sich aus EF14U2 (Berichtsjahr) minus EF11 (Geburtsjahr):

$EF41 = EF14U2 - EF11$

Es entspricht somit dem Alter der Person am 31.12. des Berichtsjahres.

### **EF42 Berufsschlüssel (ISCO 3-Steller)**

Zur Bildung von EF42 werden die im Merkmal EF15 verwendeten Berufsschlüssel aus dem Sozialversicherungsausweis in den entsprechenden ISCO-3-Steller (ISCO 88 (COM) für das Berichtsjahr 2006 respektive ISCO-08 für das Berichtsjahr 2010) umgewandelt.

Bei den Datensätzen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, bei denen die Informationen aus der Personalstandstatistik übernommen wurden, wurde das Merkmal EF15 anhand des Aufgabenbereichs und der Tarifgruppe abgeleitet. In der VSE 2010 bleibt mangels genauer Informa-

tionen das Merkmal für Beamte aus dem WZ O „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ leer.

### EF43 Ausbildungsschlüssel (ISCED)

Zur Bildung von EF43 werden die im Merkmal EF16U2 verwendeten Ausbildungsschlüssel aus dem Sozialversicherungsausweis in die entsprechenden ISCED-Klassen umgewandelt.

Wenn die Ausbildung des Arbeitnehmers (EF16U2) mit 7 = *Ausbildung unbekannt* codiert wurde oder ein fehlender Wert vorlag, wurde die Ausbildung geschätzt bzw. imputiert. Die Imputationswerte finden sich beim Berichtsjahr 2010 im Merkmal EF59U2.

2006		2010	
02	Level 2 - Sekundarbildung I / Unterstufe, Mittelstufe	02	Level 2 - Sekundarbildung I / Unterstufe, Mittelstufe
03	Level 3 - Sekundarbildung II / Oberstufe	03	Level 3 - Sekundarbildung II / Oberstufe
04	Level 4 - Postsekundäre Bildung		Level 4 - Postsekundäre Bildung
05	Level 5 o. höher - Tertiäre Bildung	05	Level 5 o. höher - Tertiäre Bildung

### EF44 Nettomonatsverdienst

Der Nettomonatsverdienst berechnet sich folgendermaßen:

$$EF44 = EF21 \text{ (Bruttomonatsverdienst)} - (EF24 \text{ (gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer)} + EF25 \text{ (gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung)})$$

### EF45 Normierter Bruttojahresverdienst

Zur Normierung des Bruttojahresverdienstes wird dieser (EF27) grundsätzlich durch die tatsächlich geleisteten Arbeitstage (EF26) geteilt und mit 360 multipliziert. Dies wird aber nur bei Arbeitnehmern durchgeführt, die weniger als 360 Arbeitstage im Jahr für den jeweiligen Betrieb tätig sind.

$$EF45 = (EF27 / EF26) * 360, \text{ für } EF26 < 360.$$

Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von weniger als 30 Wochen im Jahr werden nicht in den Veröffentlichungstabellen nachgewiesen.

Anmerkung: Bei geringfügig Beschäftigten kann diese Berechnung zu einer erheblichen Abweichung bei dem Jahresverdienst führen. (Beispiel: Monatsverdienst 165 €, Jahresverdienst 1980 €, aber sozialversicherungspflichtige Arbeitstage 52 statt 360. Nun wird der Jahresverdienst durch 52 Tage geteilt und mal 360 Tage gerechnet. Jahresverdienst jetzt 13 700 €.)

### EF46 Geschätzte Werte bei EF45

Wurde die für die Normierung erforderliche Bedingung, geleistete Arbeitstage geringer als 360 erfüllt, bzw. die Normierung des Bruttojahresverdienstes durchgeführt, so wird bei EF46 angezeigt, dass es sich bei EF45 um einen geschätzten Wert des Jahresverdienstes handelt:

Wenn  $EF26 < 360$ , dann  $EF46 = 1$  (geschätzter Wert).

Wenn  $EF26 = 360$ , dann  $EF46 = 0$  (Wert nicht geschätzt).

### **EF47 Normierte Sonderzahlungen**

Zur Normierung der Sonderzahlungen werden diese (EF28) grundsätzlich durch die tatsächlich geleisteten Arbeitstage (EF26) geteilt und mit 360 multipliziert. Dies wird aber nur bei Arbeitnehmern durchgeführt, die weniger als 360 Arbeitstage im Jahr für den jeweiligen Betrieb tätig sind.

$$EF47 = (EF28 / EF26) * 360, \text{ für } EF26 < 360.$$

### **EF48 Bruttostundenverdienst**

Zur Berechnung des Bruttostundenverdienstes wird der Bruttomonatsverdienst (EF21) durch die bezahlten Stunden inklusive der bezahlten Überstunden geteilt (EF19 + EF20):

$$EF48 = EF21 / (EF19 + EF20)$$

Hinweis: Diese Berechnung wird nicht für geringfügig Beschäftigte durchgeführt, sondern nur bei den Fällen für die gilt,  $EF17 \neq 5$ . 2010 wird die Berechnung für alle Beschäftigten durchgeführt; das Ergebnis wird auf das Intervall  $[0,01; 999,99]$  begrenzt.

### **EF49 Umgerechnete Urlaubstage**

Bei EF49 handelt es sich um eine „Umrechnung“ (= Normierung) der Urlaubstage der Arbeitnehmer auf den Fall, dass eine 5-Tage-Woche als Grundlage der Urlaubsberechnung dient:

Fall 1: Bei  $EF36$  (Grundlage der Urlaubsberechnung) = 5 ist  $EF49 = EF29$  (Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr)

Fall 2: Bei  $EF36 \neq 5$  ist  $EF49 = EF29 / EF36 * 5$

### **EF50 Anzahl der (Arbeits-) Wochen im Jahr**

Zur Berechnung von EF50 werden die sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage des Arbeitnehmers (EF26) durch 7 geteilt:

$$EF50 = EF26 / 7 \text{ (Achtung: Wert hat 2 Nachkommastellen)}$$

### **EF51 Bezahlte Stunden (EF19) wurden geschätzt**

Liegen für die bezahlten Stunden eines Arbeitnehmers bei den Betrieben keine genau spezifizierten oder überhaupt keine Werte vor, dann werden diese geschätzt. EF51 gibt Aufschluss darüber, ob der bei EF19 stehende Wert geschätzt ( $EF51 = 1$ ) oder auf die Stunde genau angegeben wurde ( $EF51 = 0$ ).

Geschätzte Werte ( $EF51 = 1$ ) bei EF19 liegen vor, wenn beim ausgefüllten Erhebungsbogen folgende Bedingungen erfüllt sind:

Wenn EF19 im Erhebungsbogen nicht ausgefüllt ist, dann wird der Wert von EF19 berechnet durch  $EF18$  (vereinbarte Wochenarbeitszeit) \* 4,345 (durchschnittliche Wochenanzahl pro Monat).



### **EF52 Anteilige Wochenarbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten**

Zur Berechnung der anteiligen Wochenarbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten (EF16U1 = 8,9 und EF17 = 1,2) an der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit gilt folgendes:

$EF52 = EF18$  (regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit) /  $EF37$  (betriebsübliche Wochenarbeitszeit) \* 100

### **EF53 Wochenarbeitszeit eines geringfügig Beschäftigten**

Bei geringfügig Beschäftigten (EF17 = 5) deren monatlich bezahlte Stunden (EF19) vom Betrieb ausgefüllt wurden, kann die Wochenarbeitszeit folgendermaßen berechnet werden:

$EF53 = EF19$  (monatlich bezahlte Stunden) / 4,345 (durchschnittliche Wochenanzahl pro Monat)

### **EF55 Entgeltumwandlung (ab 2010)**

Bei der Entgeltumwandlung (Gehaltsverzicht) wird zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten vereinbart, Teile des Bruttoverdienstes zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung einzusetzen. Dieser Bestandteil wird in einen Vertrag eingezahlt, aufgrund dessen im Rentenalter eine einmalige Leistung oder eine laufende Rente geleistet wird.

Der angegebene Wert ist der Gesamtbetrag an Entgeltumwandlung des Jahres. Einbezogen sind alle Durchführungswege (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung, auch Direktzusage und Unterstützungskasse) und Besteuerungsformen (steuerfrei, pauschal, individuell versteuert).

### **EF56 Wochen-Arbeitszeit wurde geschätzt bzw. korrigiert (ab 2010)**

0 = nein

1 = ja

### **EF57 Mindestlohnbranche (ab 2010)**

Eine Mindestlohnbranche zeichnet sich durch ein verbindlich festgelegtes Mindestarbeitsentgelt für Arbeitnehmer aus, welches nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) branchenweite Gültigkeit besitzt. Diese Mindestlöhne gelten dann zwingend für alle Arbeitgeber und Beschäftigten der Branche, unabhängig von ihrer Tarifbindung.

1 = ja

2 = nein

3 = weiß nicht

### **EF58 Tarifbindung des Betriebes (seit 2010)**

Es ist zu unterscheiden zwischen

- Firmentarifverträgen oder Kollektivverträgen, an die der Betrieb durch Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und einer oder mehreren Gewerkschaften gebunden ist,
- Betriebliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über die Orientierung oder Anlehnung an einen Branchentarifvertrag hinsichtlich der Verdienste oder keiner Tarifbindung.

- Der zu befragende Betrieb hat keine Kenntnis einer Regelung.

1 = Tarifbindung (Kollektivtarif, Firmentarifvertrag)

2 = keine Tarifbindung (Betriebliche Vereinbarung)

3 = unbekannt

Die Codierung erfolgt allein auf Basis der Werte des Merkmals EF16 des Betriebsbogens. Der Berichtspflichtige sollte hier die am häufigsten vorkommende Vergütungsregelung eintragen.

## **EF59 Imputationswerte (seit 2010)**

### **EF59U1 Beruf (seit 2010)**

Die Ausprägungen der Variable EF59U1 wurden anhand des Geschlechts (EF10), der Leistungsgruppe (EF9) und des Wirtschaftszweiges auf Zweistellerebene (EF4) geschätzt, wenn die ausgeübte Tätigkeit des Arbeitnehmers (EF15) mit 531 = *Hilfsarbeiter ohne nähere Tätigkeitsangabe*, 981 = *Auszubildende mit noch nicht feststehendem Ausbildungsberuf*, 982 = *Praktikanten, Volontäre mit noch nicht feststehendem Beruf*, 983 = *Schulentlassene (arbeitsuchend)* bzw. *Sonstige Arbeitskräfte (arbeitsuchend)* oder 991 = *Arbeitskräfte ohne nähere Tätigkeitsangabe* klassifiziert wurde. Dies betrifft 4,5% der Fälle.

### **EF59U2 Ausbildung (seit 2010)**

Die Ausprägungen der Variable EF59U2 wurden anhand des Geschlechts (EF10), der Leistungsgruppe (EF9) und des Wirtschaftszweiges auf Zweistellerebene (EF4) geschätzt, wenn die Ausbildung des Arbeitnehmers (EF16U2) mit 7 = *Ausbildung unbekannt* codiert wurde oder ein fehlender Wert vorlag. Dies betrifft 16,3% der Fälle.